

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von
München, 1771**

VD18 12138320

Vierter Theil.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Vierter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Obligatio ist das correlatum juris, oder *De obligatio-*
moralische Band, wodurch wir entwe-*gationis-*
der etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen
oder zu leiden haben, und wird in natura-
lem, civilem, mixtam, perfectam, im-
perfectam, immediatam & mediatam ge-
theilet, je nachdem uns das natürliche und
bürgerliche Gesetz, oder beydes, und zwar auf
vollkommen: oder unvollkommene Weise, selbst
unmittelbar oder nur mediante pacto vel
delicto verbindet. Die mittelbare heist auch
personalis, weil nur die Person desjenigen,
welcher entweder etwas versprochen oder ver-
brochen hat, dadurch verbunden wird. Von den
obligationibus ex pacto vel contractu handelt
sich hier in gegenwärtigen Cap. 1. & seq. ex
delicto aber in Cap. 15. 16.

§. 2.

Ein Versprechen, (a) welches noch nicht *pollicita-*
acceptirt ist, heist auch noch kein *pactum* oder *tionibus.*
Convention, sondern nur *Pollicitation*, und

N

want



wann es an Gott selbst, um gewisse gute Werke zu verrichten geschiehet, nennet man es ein votum oder Gelübd. Regulariter (b) verbindet die Pollicitation noch nicht, ausgenommen jene, welche Gott oder dem gemeinen Wesen geschiehet. Votum (c) ist entweder solenne vel simplex, je nachdem es mit gewisser Solennität, wie z. E. die geistliche Ordensgelübde, oder ohne Zierlichkeit geschiehet. Implicitum heift es, wann solches einer gewissen Handlung, wie z. E. votum perpetuae castitatis der Priesterweihe, annexirt ist. Ein blosser Vorsatz (d) citra animum obligandi ist noch kein Gelübd, und die Verbindlichkeit, welche sonst das votum nach sich ziehet, cessirt entweder ex defectu materiæ selbst wiederum, oder wird denselben per dispensationem, commutationem aut irritationem superioris benommen.

§. 3. 4.

Conven-
tionibus.

Conventio ist eine Verständniß, da sich zwey oder mehr zu etwas gegen einander verbindlich machen (a) es bestehē solches gleich im Geben, Thun, oder Unterlassen. Nach römischen Rechte theilen sich die conventiones in contractus oder pacta, und diese in pacta nuda vel legitima, vestita, & adjecta. Unter dem Contract (b) verstehet man eine Convention, welche einen legalen Namen und gewis-

se



se Form oder wenigst eine causam, das ist, ein solches datum oder factum hat, wodurch die Albrede schon einer wo nicht beyderseits erfüllt ist. All übrige conventiones heissen (c) pacta, welchen die Römer in foro externo gaben, oder nur eine zufällige Kraft behgelegt haben. Jus modernum & bavaricum hält contractus & pacta circa vim obligandi gleich, und hebt auch den Unterschied inter contractus bonæ fidei & stricti juris auf. So viel aber die Eintheilung der contractuum in veros vel quasi, nominatos & innomina-
tos, reales, consensuales, verbales, litte-
rales betrifft, siehe hievon das mehrere in Cap.
seq.

§. 5. 6. 7.

Die innerlich: und wesentliche Stücke einer ^{zins und} Convention (a) bestehen in dem einmuthigen äußerlichen Consens sämtlicher Theile auf das, zu was ^{requisita} conven-
sie sich einander verbindlich machen, woraus tionis,
sich von selbst ergiebt, daß es nicht nur con-
sensus obligatorius, mutuus, verus & per-
fectus, sondern auch, weil intentio in men-
te retenta nichts operirt, wo nicht expresse,
doch tacite declaratus seyn muß. Die äuß-
serliche requisita (b) bestehen zwar theils in
der Schrift, Unterzeichnung, Vorlesung und
Stämpelpapier, theils in der obrigkeitlichen Aus-

thorität, Certioration, Ratification, Gezeug-
schaft und andern. Ohne pacto vel lege spe-
ciali aber sind diese und vergleichene Solenni-
täten regulariter nicht nöthig.

§. 8.

Von con- Conditiones impossibiles aut perplexæ
ventioni- (a) verlieren zwar wohl in ult volunt ih-
bus sub conditio- re Kraft, und werden pro non adjectis ge-
ne. halten. In conventionibus hingegen ist es
umgekehrt, dann sie werden vielmehr selbst
dadurch entkrafftet, und die Regel sagt von
vergleichen Conditionen, quod non viventur,
sed vitient contractum. Die nämliche Be-
wandtniß (b) hat es mit der Condition, wo-
durch nicht so viel der modus solutionis &
executionis als substantia obligationis der
Willkür des debitoris heimgestellet wird. Con-
ditio (c) casualis, potestativa vel mixta ist
entweder in terminis suspensivis oder reso-
lutivis gefasset. Erstern Falls bleibt obligatio
& actio in suspenso, andern Falls aber nicht,
sondern da wird obligatio deficiente condi-
tione aufgeldset, existente bestätigt. Con-
ditione pendente (d) muß der Ausgang er-
wartet werden, bis dahin kann kein Theil zurück-
treten, und falls einer mittlerweile abstirbt,
wird spes & facultas adimplendi ad hære-
des transmittirt. Im Ueberrest (e) wird es
mit



mit conventionibus conditionatis quo ad terminos habiles, wie mit dergleichen leicht willigen dispositionibus gehalten.

§. 9.

Dies oder Zeit wird (a) imo. die Præstatio sub dies zu vermehren, 2do. die Convention einzuschränken, 3to. der Obligation das Ende, oder 4to. den Anfang zu bestimmen beugesetzt. Dritten Falls (b) heißt es obligatio ad diem, vierten Falls ex die und da ist unter der gewis- und ungewissen Zeit ein Unterschied. Bei gewisser Zeit (c) ist der Contract gleich in seiner Perfection, und wird nur die Execution verschoben. Cessit quidem, sed nondum venit dies, sagt das axioma in solchem Fall. Dies incertus wird pro conditione geachtet, ausgenommen, da man nur nicht weiß, wann er kommt, z. E. wann catus stirbt.

§. 10. II.

Demonstratio, causa, modus (a) suspectus sub modis diren weder obligationem noch actionem, do, causa, und wird auch die Convention per falsam demonstrationem vel causam so leicht nicht entkräftet, wohl aber per modum, wann arrha, man solche nicht erfüllt. Arrha (b) conveniens und poena, nationalis, welche zum Zeichen vollkommener clavis. Einverständniß oft einander gegeben wird, fällt fulis.

und bestehet mit dem Contract als ein blosses accessorium. Mit dem in casum contraventionis (e) zuweilen paetirten Pönifall hat es die nämliche Beschaffenheit. Von den übrigen clausulis (d) conventionum hat man das Nothwendige nicht außer Acht zu lassen, und das Ungewöhnliche zu meiden. Von dem Ueberflüssigen sagt das axioma, superflua non nocent, & melius est addere superflua, quam necessaria & utilia omittere.

§. 12. 13. 14.

Wer cons
trahiren
könnē.

Regulariter kann jeder contrahireit, (a) welchem der Wille weder von Natur, wie z. E. Kindern und Blödsinnigen, noch durch das Gesetz, wie z. E. Minderjährigen ohne Consens des curatoris, Religiosen ohne Verwillingung ihres superioris und dergleichen benommen ist. Die Unwissenheit entschuldigt denjenigen, welcher mit dergleichen untüchtigen Leuten handelt, nicht, per regulam, quod quilibet conditionis illorum, cum quibus contrahit, non debeat esse ignarus. Für andere (b) kann man zwar nach römischen nicht, wohl aber nach heutig- und bayrischen Recht, so wohl privative als conjunctive und alternative, jedoch niemal anderst, als ~~in~~ ihrem Nutzen, und sub spe rati pactiren. Wie weit die Juden (c) mit Christen ohne obrig-



obrigkeitlichen Vorwissen contrahiren, oder ihre gegen einen Christen habende Forderungen an einen andern Christen cediren können, siehe in Cod. & not.

§. 15. 16. 17.

Pacta haben in allen (a) so wohl fahrend: In was als liegend: körperlich: und unkörperlichen, ge: für Sachen genwärtig: und zukünftigen Sachen Platz, so weit keine speciale Ausnahm gemacht ist. Wie weit nun (b) die Sachen, welche nicht existiren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich sind, item fremde oder allzu general: und ungewisse Sachen unter obige Regel oder Exception gehören, siehe in Cod. Unter mehr Sachen, (c) welche nur disjunctive vel alternative versprochen worden sind, hat debitor regulariter die Wahl. Eine Sache (d) wird auch nur einmal prästirt, wann sie gleich öfters versprochen ist. In promissione facti (e) stehtet dem Versprecher frey, ob er factum selbst, oder nur Interesse prästiren wolle. Wie man factum alienum, wann solches versprochen wird, zu prästiren habe, siehe ibidem.

§. 18.

Pacta (a) sind facti, müssen also ab aferente allenfalls bewiesen seyn. In der Auslegung (b) einer zweifelhaften Convention gehen Proh und Auselegung der Convens. N 4 Quotion.



quo ad terminos habiles die nämliche principia, welche in ult. volunt. anschlagen. Von der Regel, quod (c) quilibet sit verborum suorum optimus interpres, wie auch das gegen jenen, welcher klarer hätte reden sollen, die Interpretation zu machen sehe, siehe in not. & Cod.

§. 19.

Wirkung
der Cons-
vention.

Obligatio ex parte promittentis (a) jus & actio vel condic̄tio ex parte accipientis ist die Wirkung der Convention, welche sich auch regulariter ad hæredes tam active quam passive erstreckt. Auf successores (b) singulares geht solche nicht, ausgenommen in pactis rem afficientibus. Dritte (c) sind ebenfalls nicht daran gebunden.

§. 20.

Præstatio
doli, cul-
pæ, casus
in con-
ventionibus.

Dolum, culpam, casum in conventione præstire (a) heißt so viel, als den daraus erfolgten Schaden vergüten. Dolus (b) wird in omni conventione, casus fortuitus hingegen regulariter in nulla præstirt. Culpa (c) ist entweder lata, levis oder levissima. Die erste wird wenigst in civilibus dolo gleich geachtet. Die andere præstirt man regulariter nur in Handlungen, welche zu beh-

der



der seitigen Vortheil angesehen sind. Die dritte fällt jenem alleine zur Last, der auch den Vortheil nur allein davon hat. Gradus (d) culpæ wird theils aus der Person, welche in culpa versirt, theils aus andern Umständen ermessen.

§. 21. 22. 23.

Wann zwey oder mehr (a) auf einer Seite Correali-
gleichsam für einen Mann stehen, und jeder ^{tas ex} conven-
aus ihnen das nämliche ganz und in solidum ^{conven-} tione.
entweder zu suchen oder zu prästiren hat, so
heißt es eine Correalität und zwar erstenfalls
credendi vel stipulandi, andernfalls deben-
di. Man theilet (b) sie zwar in conven-
tionalem, criminalem, testamentarium,
legalem, hier ist aber die Rede nur von der
ersten, welche jedoch in dubio nicht präsumirt
wird, sondern es muß derjenige, welcher sich
hierauf beziehet, solche entweder explicite oder
implicite darthun. Unter mehr correis (c)
credendi vel stipulandi ist jeder berechtigt,
nicht nur seinen Anteil, sondern auch das ganze
von dem creditore communi zu fodern, oder
anzunehmen. Unter mehr correis (d) de-
bendi vel promittendi haftet jeder nicht nur
für seinen Theil, sondern auch für das Ganze,
folglich hat creditor communis die Wahl,
ob er alle insgesamt, oder nur einen allein,
pro parte oder in solidum belangen wolle.

§. 5

§. 24.



§. 24.

Wie die
Conven-
tion ent-
kräftet
werde.

Die Convention oder daraus fließende Obligation ist entweder gleich anfänglich ungültig, oder wird erst hernach aufgehoben. Von dem letzten siehe Cap. seq. 14. 15; das erste geschiehet aus Mangel des Consens, oder anderer Hauptrequisiten, wobei zwar obverstandene regulare Catoniana nicht, wohl aber das axioma, utile per inutile non vitiatur, Platz hat.

§. 25.

*ex capite vis, me-
tus, doli,
erroris.*

Bei conventionibus dolosis (a) hat man dolum incidentem a dolo, qui causam contractui dat, zu unterscheiden. Jener ziehet nur præstationem doli oder die Schadloshaltung, nicht aber nullitatem actus nach sich. Bei diesem hat der beleidigte Theil die Wahl, ob er den Contract umstoßen, oder sich mit der Indemnisation begnügen wolle. Von dem dolo, welcher nicht a pacifcentibus, sondern a tertio begangen worden ist, siehe ibi. Conventiones (b) welche vi, metuque gravi, & injusto erzwungen sind, hielten zwar die Römer aus dem stoischen principio, coacta voluntas est etiam voluntas, nicht für ungültig, sondern gaben nur restitutionem in integrum. Jure moderno & bavarico aber sind vergleichene Pacta ipso Jure null.

Der



Der Frethum (c) stößet den Contract nur unter folgenden zwey requisitis um, nämlich daß er (1) in einem Hauptumstand begangen, und (2) dolo vel culpa adversarii veranlaßet worden ist. Ein anders ist also, wann solcher nur a tertio veranlaßet wird, dann da heißt es: error nocet erranti. Wie und auf was Weise nun (d) vitium doli, metus, erroris, durch die nachfolgende Ratification wiederum purgirt werde, siehe in Cod. & not.

CAPUT II.

§. I. 2.

Bey einem jeden Contract hat (a) man es. Von consensualia, naturalia, & accidentalia tractibus wohl zu unterscheiden, und hiernächst die Re: nominatis & reali- gel zu merken, quod pacta dent legem bus. contractui, dann man pflegt per pacta ad-jecta nicht nur das accidentale und naturale, sondern auch öfter das esseentiale specifi- cum selbst solchergestalt zu alteriren, daß der Contract von einer specie in die andere abgeändert wird. Circa essentiam genericam (b) wovon bereits in cap. præc. gehandelt worden ist, kommen alle contractus übereins; For- ma vel essentia specifica aber, wodurch sich ein Contract von dem andern distinguiert, be-ruhet



ruhet h̄auptsächlich auf der unterschiedlichen Absicht der Contrahenten, welche eben auch zu den unterschiedlichen Benennungen der Contraten, sofort zur Eintheilung (c) derselben in nominatos & innominatos den Anlaß gegeben hat. Von innominatis siehe cap. seq. 12. Bis dahin ist die Rede nur von nominatis, und zwar in gegenwärtigen Kapitel von realibus, nämlich de mutuo, commodato, pignore, deposito, welche sich von consensualibus, verbalibus, litteralibus überhaupt darinn unterscheiden, daß jene anderergestalt nicht als mittels Uebergabe der Sache, diese hingegen auch citra traditionem durch bloße beiderseitige, und zwar mündliche oder schriftliche Einwilligung vollkommen zu Stand kommen. Ante traditionem (d) hat also contractus realis jure romano tanquam pactum nudum gar keine, jure moderno aber so viel Kraft, daß auf die Uebergabe geklaget werden mag, sofern man nur sonst so weit mit einander einig gewesen ist, daß nichts als traditio mehr erlangt hat.

§. 3.

Demutuo

Giebt einer dem andern etwas (a) zu frey eigenthümlichen Gebrauch, jedoch mit dem Beding, daß er ihm verglichen seiner Zeit wiederum zurück gebe, so heißt es ein mutuum oder Darlehen. Welches jedoch (b) nur in rebus fungibilibus, das ist, in gleichgültigen Sachen,

j. E.



z. E. in Geld, Wein, Bier, Brod &c. statt hat, indem die Restitution (c) hierin nicht in eadem specie & individuo, sondern nur in genere, & eadem qualitate ac quantitate geschiehet. Die Klage (d) welche aus diesem Contract entspringt, heisst condictio ex mutuo, und ist zwar nur personalis, gehet aber gleichwohl active & passive ad hæredes mutuantis & mutuatarii, nicht nur (e) quo ad summam capitalem, sondern auch quo ad interesse ex pacto vel mora, jedoch erst nach verflossener Aufkündigungszeit, wann dergleichen bedungen ist. Ob und wie weit (f) Kläger versionem in rem zu beweisen habe, siehe in not. Wer noch unter vätersicher (g) Gewalt steht, der kann sich gegen obige Klage mit der exceptione senatusconsulti Macedoniani schützen, welche jedoch verschiedene Absätze leidet.

§. 4.

Wenn die Sache nicht zu frey eigenthümlich, sondern nur zu einen gewiss bestimmt dato und unentgeltlichen Gebrauch (a) mit dem Be ding übergeben wird, daß man die nämliche Sache nach vollendetem Gebrauch wiederum restituire, so heißt es commodatum, oder geliehen. Commodatum (b) rei alienæ bindet nur contrahentes, nicht aber proprietarium, welcher seine Sache allenthalbs. vindiciren kann. Vor Aus-



Ausgang der bestimmten Zeit oder vollendetem Gebrauch (c) kann commodans a commodatario die geliehene Sache zwar wohl in casu propriæ indigentiaæ, sonst aber nicht zurücke fordern. Was für eine culpa (d) in hoc contractu prästirt werde, ergiebt sich ex principiis generalibus supra Cap. I. §. 20. casum prästirt commodans jure communis zwar nicht, wohl aber Bavarico. Die an der geliehenen Sache (e) verwendete Ordinariokosten fallen commodatario, die außerordentliche aber commodanti zur Last. Actio (f) commodati ist directa & contraria. Eine kommt commodanti, diese commodatario zu. Beide gehen ad haeredes active & passive, um das zu erlangen, was ein Theil an den andern ex hoc contractu zu fordern hat. Exceptio (g) dominii alieni hindert restitutionem rei commodatae nicht, wohl aber proprii, so ferne sie in continentii liquidabil ist.

§. 6.

Pecario

Von dem commodato differirt (a) precarium nur darin, daß bey dem letzten der Gebrauch nicht bestimmt, sondern unbestimmt, und allemal widerruflich ist. Der Widerruf (b) wird aber nicht mir expresse z. E. durch die Clausel, auf Versuch und Widerruf, sondern auch zuweilen tacite vorbehalten.

§. 7. 8.



§. 7. 8.

Giebt man jemand etwas (a) aufzubehalten Deposito oder zu verwahren, und zwar unentgeltlich, sowird es depositum oder hinterlegtes Gut genannt. De jure communi prästirt (b) depositarius zwar nur latam, Jure bavarico aber auch levem culpam. Usum rei (c) depositæ hat er nicht, sondern nur custodiam, und er muß auch solche deponenti auf allmaliges Begehren gleich wiederum zurücke stellen. Weigert er sich dessen (d) oder läugnet das depositum gar ab, so wird er gestrafet, sonderbar in deposito miserabili. Actio depositi (e) directa & contraria hat auf die nämliche Weise, wie in commodato, gegen einander Platz, um das zu erlangen, was der Buchstab oder die Eigenschaft des Contracts von einem oder andern Theil erheischt. Exceptio compensationis (f) vel retentionis hat nur ob impensas in re deposita factas, oder propter arrestum judiciale dagegen Platz. Falls depositario (g) usus rei depositæ eingeraumet wird, ist es kein depositum regulare mehr, sondern nur irregulare, und artet in commodatum, oder quo ad res fungibles in mutuum, ab.

§. 9.



§. 9.

Sequestro Sequestrum ist species depositi, da nämlich eine strittige Sache entweder mit beiderseitiger Gewilligung, oder von obrigkeitlichen Amts wegen einem dritten bis zu Ausgang des Streits übergeben wird. Ein solcher sequester hat nicht nur custodiam, sondern auch curam & administrationem rei sequestratæ, und muß alles beobachten, was einem curator i bonorum zustehet.

§. 10.

Pignore. Der Pfandscontract gehört zwar auch, so viel die Faustpfänder betrifft, unter die contractus reales, es kommt aber sowohl von diesem, als der bloßen Pfandsbeschreibung und Hypothec, welche ohne Uebergabe geschiehet, bereits oben P. 2. c. 5. das mehrere vor.

CAPUT III.

§. 1. 2. 3.

Non contractibus consensualibus (a) heissen, welche Contractus consensuales (a) heissen, welche auch ohne Uebergabe durch bloße beiderseitige Einwilligung zum Stand kommen. Das und zwar runter gehört (b) insonderheit der Kauf und de emtione vendi-Verkauf, da man nämlich die Sache, oder tione. Waare vor gewissen Preis hingiebt. Wer pa- eiscis



eisciren kann; (c) der kann auch kaufen und verkaufen, so weit ihm kein besonders Verbot im Wege steht; z. E. manibus mortuis ecclesiasticis lex amortizationis. Es kann ferner (d) zum Kauf oder Verkauf niemand angehalten werden, es geschehe dann ex causa justa tam privata, quam publica, und was nicht (e) entweder absolute oder respect ve extra commercium gesetzt ist, das lässt sich auch kaufen und verkaufen.

§. 4 bis 8.

Merx & pretium (a) sind die zwey we-Requi-
sentliche Stücke, welche den Kauf und Ver:
kauf ausmachen. Von der Waar, als dem
ersten Stück, haben wir eben Erwähnung ge-
macht. Der Preis (b) oder Kauffchilling,
welcher für die Waar oder verkauft Sach be-
dungen wird, soll in pretio vero, certo,
justo, das ist, nicht nur in Geld, sondern
auch in einem wahrhaft gewiss- und bestimmt-
wie auch in gerecht- und billigen Preis bestes-
hen. Ohne baar Geld (c) ist es nicht so viel
ein Kauf, als Tausch oder anders negotium,
und das, was nur pro forma ausgesprochen
wird, ist kein wahrhafter Kauffchilling. Die
Bestimmung desselben kann auch relative oder
per collationem in arbitrium tertii gesche-
hen. So viel die justitiam (d) pretii be-

D

langet,



langet, ist inter pretium legale & vulgare zu distinguiren. Jenes, welches von der Obrigkeit selbst bestimmt ist, wird durch die geringste Ueberschreitung ungerecht. Dieses wird hingegen wenigst in foro externo erst als dann für ungerecht gehalten, wann es den halben Werth der Sache nicht erreicht, mithin laesio enormis, id est, ultra dimidium vorhanden ist. Der Werth hängt aber von der Schätzung ab, welche nicht nach der Affection, sondern nach gemein- und gewöhnlichen Ausschlag verständiger Leute von der Sach gemacht wird.

§. 9. 10.

Effectus Verkäufer ist schuldig (a) die verkauft Sace
emt. ven- che in natura, mit aller Zugehör, auch von
dit. quo all ungewöhnlich- und in contractu nicht anz-
ad extra- ditionem. gezeigten oneribus, gegen den Kaufschilling,
Zug für Zug auszuhändigen. Mittelst dieser
Extradition (b) erlanget Käufer erst das do-
minium rei emtæ. Zwen Fälle ausgenommen,
1.) Wann die Sache dem Verkäufer selbst
nicht zugehörig gewesen, oder 2.) der Kauf-
schilling noch rückständig und anben saltem con-
jecturaliter erweislich ist, daß er fidem de
pretio nicht gehabt hat.

§. 11. 12.

**Quo ad
pericu-
lum rei
venditæ.**

Obschon der Käufer erst durch die Uebergab dominus rei venditæ wird, so trägt er doch schon



schon vorher von Zeit des beschlossenen Kaufs alle Gefahr, dergestalt, daß wann die Sache Schaden leidet, oder gar zu Grunde geht, der Schade oder Verlust nicht mehr den Verkäufer, sondern contra regulam, quod res pereat suo domino, den Käufer betrifft, welcher also nichts destoweniger den ganzen Kaufschilling bezahlen muß. **Casus exceptos vid. in Cod.**

§. 13.

Hingegen hat Käufer von Zeit des beschlos- Quo ad senen Contracts auch alles commodum & commo- dum, fru- utile von der verkaufsten Sache und aller Zu- etus, & gehör, sie seye gleich schon dabei gewesen oder accessio- erst hinzugekommen. Fructus naturales pen- nes rei dentes & ante contractum nondum per- venditæ. cepti gehen ihm ganz, fructus civiles aber, welche vor dem Contract noch nicht völlig ver- fallen sind, pro rata temporis residui und zwar Jure statutario ohne Unterschied zwischen Stadt und Landgütern zu.

§. 14.

Der Kaufschilling muß gegen Auslieferung Quo ad der Sache ganz, und soferne kein anders be- solutio- dungen ist, auf einmal, auch à die moræ nem pre- mit dem Landesgebräuchigen Interesse baar be- tii.

O 2

zahlt



zahlt werden, und ist Verkäufer etwas daran nachzulassen nicht schuldig, ohngeachtet ihm etwann die verkaufte Sache für den Rest wiederum überlassen werden wollte.

§. 15. 16.

Quo ad
evictio-
nem.

Wann dem Käufer die verkaufte Sache von der Obrigkeit ab: und einem andern zugesprochen, mithin evincirt wird, so leistet ihm Verkäufer die Eviction (a) oder Gewährschaft, das ist, die Schadloshaltung, jedoch niemals anderst, als unter folgenden vier requisitis: 1.) Muß das verkaufte Gut per sententiam & rem judicatam, 2.) ex causa possessionem præcedente, 3.) ob melius jus evincientis, 4.) prævia legali litis denunciacione evincirt worden seyn. Bey diesen Umständen (b) kann die Gewährschaftsleistung nicht nur in dem Kauf, sondern auch im Tausch und all andern negotiis onerosis begehrt werden, ausgenommen (c) in verbotten- und kraftlosen Handlungen, dann mehr dergleichen in Cod. specificirten Fällen.

§. 17. 18.

Quo ad
præsta-
tionem
doli vel
culpæ, &

Was Käufer und Verkäufer ex contractu (a) einander zu leisten haben, das wird in contraditorio per actionem emti venditi hinc inde erholet. Man prästirt (b) auch so wohl



wohl einz als anderer Seits regulariter nur actionem
dolum, culpam latam & levem. emti ven-
diti.

§. 19. 20. 21. 22.

Ist Käufer oder Verkäufer ultra dimidium Quo ad lädirt, so hat querala læsionis enormis (a) querelam læsionis oder das sogenannte remedium L. 2. Cod. & remed. de resc. vend. Plaz, damit der Contract L. 2. Cod. wieder aufgehoben, oder wenigst die Læsion ab scind. Gestellt werde. Klägt nun der Verkäufer (b) vend. auf solche Weise, so hat Käufer die Wahl, ob der Contract völlig umgestossen, mithin alles im vorigen Stande hergestellt, oder nur das, was an den wahren Werth abgehet, ersezt werden wolle. Klägt aber Käufer, (c) so hat Verkäufer die Wahl, ob er den Ueberschuss des wahren Werths ersehen, oder den Kauf völ lig rescindiren und alles in pristinum statum restituiren wolle. In was für Fällen (d) aber obige Wahl, oder die querala gar cessire, siehe in Cod. & not. In andern negotiis (e) onerosis wird es mit gegenwärtiger querala eben so, wie bey dem Kauf gehalten.

§. 23. 24. 25.

Bezeigt sich nach der Hand an der verkauf ædilitium ten Sache ein solcher Mangel, bey welchem edictum & act. sich Käufer, so ferne ihm selbiger gleich an redhib. fänglich bekannt gewesen wäre, auf den Kauf vel æ stim. gar



gar nicht, oder wenigst nicht so hoch eingesassen haben würde, so kann er (a) ex ædilitio edicto klagen, und zwar, wann der Mangel allen oder doch den meisten Gebrauch der Sache benimmt, die selbige gegen Zurücknahme des Kaufsschillings per actionem redhibitoriam gar Heim schlagen, wegen der übrigen Mängel aber die Preisverminderung à proportion derselben per actionem æstimatoriam seu quanti minoris begehrn. Allemal wird (b) ein solcher Mangel hierbei supponirt, welcher nicht nur groß und merklich, sondern auch vorhergängig, dem Käufer weder bekannt, noch leicht zu erkennen gewesen ist. Bei Pferden (c) qualificiren sich Jure statutario nur drey Mängel, nämlich die Rikig-, Reidig- und Herzschlächtigkeit, auf das ædilitium edictum. Es cesset (d) auch solches in casu renunciationis und mehr andern Fällen, sonderbar aber quo ad actionem æstimatoriam nach einem Jahr, quo ad redhibitoriam nach 6. Monat, und so viel obige Pferdmängel betrifft, nach unsern statutis inner 14. Tagen. Ausser dem Kauf (e) greift das editum zwar ebenfalls, jedoch nur in negotiis onerosis, nicht aber in lucrativis Platz.

§. 26.

Kaufe In der obern Pfalz muß der Kaufbrief unter
Brieftor-Lenten, welche nicht sielgemäßig sind, obrigkeitlich
mehr.



lich gefertiget werden. Ein gewisses formulare aber ist weder für selbige noch hiesige Lande hierinn vorgeschrieben.

CAPUT IV.

§. 1. 2. 3. 4.

Das der Kauf von Sachen, (a) welche extra ^{Von} bez
commercium sind, von keiner Kraft seye, sondern
ist schon oben vorgekommen. Der Verkauf (b)
einer fremden Sache präjudicirt zwar propri-
etario nicht, wie weit er aber contrahentes obli-
gire, und ob der annoch rückständige Kaufschil-
ling hierunter aufzehalten, oder der bezahlte wie-
derum zurück gesodert werden möge, siehe in
Cod. & not. Emtio (c) spei vel rei futuræ
bleibt bey Kräften, es habe sich gleich viel, we-
nig oder gar nichts hieran ergeben. Mit dem
Verkauf (d) strittig: oder ungewisser Sachen hat
es die nämliche Bewandtniß. Getreid (e) auf
der Wurzel zu verkaufen ist de genere prohi-
bitorum. Von verkaufen Brandstätten aber
vide ibidem.

§. 5. 6.

Wird ein Stück (a) überhaupt ohne Benen-
nung und Specification der Theile, z. E. der ^{venditio-}
Grund A. verkauft, so heist es vendito ad cor-^{ne ad cor-}pus, men-

pus.
Ω 4



suram, pus, werden aber die Theile specificirt, z. E. der gustum, Grund A. von 10. Tagwerken, so wird es venditio ad mensuram vel quantitatem, und per aver- wann es eine Sache ist, welche man dem Ge- sum vel universi- schmack nach verkauft, venditio ad gustum ge- tatem.

theils circa perfectionem actus theils peri- culum & evictionem rei venditæ. Werden etwann mehr unterschiedliche Sachen nur Stück- weis (b) und so verkauft, daß jedes in besondern Preis und Anschlag kommt, so sind es so vieler- len Käufe, als Stücke. Verkauft man sie aber nur in Pausch- und Bogen, und bestimmt den Preis für alle zusammen per aversum, oder zwar für jede, jedoch nur eine in das andere ge- rechnet, so ist es auch nur ein einziger, und un- vertheilter Kauf, welcher sowohl circa solutio- nem pretii, als evictionem, ædilitium edi- etum & querelam læsionis wiederum einen merklichen Unterschied macht. Mit der vendi- tione (c) per universitatem z. E. einer ganzen Bibliothec, Heerd Viehe, oder Hofmark hat es die Beschaffenheit, wie mit der venditione ad corpus.

§. 7. 8. 9.

De hære- Wer eine bereits angefallene Erbschaft verkauft, ditate, der bleibt zwar nichts desto weniger noch Erbe, actione, aut unare per regulam, qui semel hæres, semper hæ- res,



res, der Käufer tritt aber gleichwohl effective pluribus in die Stelle des Verkäufers quo ad activa & vendita. passiva, onera & utilia so weit ein, daß er weder mehr noch weniger haben soll, als was der Verkäufer selbst qua hæres gehabt haben würde, wann er die Erbschaft nicht verkauft hätte. Der Verkauf (b) einer Action oder Foderung wirkt so viel als eine Cession, und ist Verkäufer regulariter nur verum, nicht aber bonum nomen zu gewähren schuldig. Unter mehr Käufern, (c) welchen die nämliche Sache successiv verkauft worden ist, hat der Alestre das Vorrecht, ausgenommen, wann sie dem Jüngern schon extradirt ist, dann dadurch erlanget er regulariter ein stärkeres Recht, salvo antiquioris emotoris regressu contra venditorem.

§. 10. 11. 12. 13. 14.

Wann Verkäufer (a) die Waar um weit ge: Vendition ringern Preis als sie werth ist, Schankungsweise gratiosa, hingiebt, oder Käufer einen weit höhern Preis addict, in Schankungsweise hierum bezahlt, so heist es ein diem, aut Freunds- oder Gnadenkauf, welcher vermischter miss. Natur ist, und pro parte vendita nach dem, was Kaufrechtns ist, pro parte donata aber nach dem Schankungsrecht beurtheilt wird. Der Vorbehalt, (b) Kraft dessen Käufer die gekaufte Sache einem andern, welcher ein höher und besseres Anboth hierum thut, wieder abtreten muß, wird

D 5

pactum



pactum addictionis in diem genannt, und bald sub conditione resolutiva, bald suspensiva eingegangen. Effectus utriusque conditionis tam pendentis, quam existentis aut defientis siehe in Cod. Das Geding, (c) vermög dessen der Contract auf dem Fall, wann das Versprechen nicht gehalten wird, ipso facto annullirt seyn soll, heist pactum legis commissoriæ, welches zwar in contractu pignoratitio nicht, wohl aber in all andern Conventionen, mit hin auch bey dem Verkauf, und zwar nicht nur in casu pretii non soluti, sondern auch in andern sub hac lege expressa bedungenen Fällen Platz hat.

§. 15.

Von dem
Wieder-
kauf oder
pacto re-
trovendi-
tionis.

Behält sich Verkäufer das Recht die Verkaufte Sache wiederum an sich bringen und re-luiren zu können bevor, so hat man sich circa modum relutionis vorzüglich an das, was pa-tirt ist, zu halten, außer dem aber giebt Käufer die relierte Sache, und Verkäufer den nämlichen Kaufschilling, welchen er empfangen hat, wiederum zurück. Ist die Wiederlösung (b) für beständig und ewig, oder auf unbestimmte Zeit vorbehalten, so kann sich Käufer und seine Erben mit der Verjährung nimmermehr dagegen schützen. Wohl aber kommt solche einem dritten In-haber zu Gute, welcher sich die ganze Zeit über in bona fide befunden hat.

§. 16



§. 16.

Mit der datione in solutum, da man Gut von der statt baar Geld giebt, wird es wie mit dem Kauf datione in gehalten, quia vicem emtionis obtinet. Ob und dem sich aber creditor damit zu befriedigen habe, siehe Sandkant in Cod. j. d. C. 18. §. 11. Von dem Sandkauf siehe ebenfalls alldort §. 5. &c. Cap. 19. §. 17.

§. 17.

Zu Verhütung der Theurung ist nicht nur der Vor- und Auskauf nebst dem monopolio, sondern auch das Hausiren de genere prohibito und anzrum, und es darf regulariter weder Viehe, liceymässis noch Getreid, Schmalz, und andere Virtualien, gen. Kauf, ausser öffentlichen Markt verkauft werden. Wie weit der Getreid: Vieh: Pferd: Schmalz: Leder: Woll: Haar: Garn: Hans: und Leinkauf hier zu Lande so wohl beh den Häusern, als auf offenen Markt de genere permissorum seye, siehe in not. ad Cod.

CAPUT V.

§. 1.

Das Recht, Kraft dessen der Käufer das er von dem kaufte Gut auf die nämliche conditiones ei-
nem Dritten überlassen muß, heist Jus retrarecht.
ctus,



Etus, vulgo Einstandsrecht, und ist entweder legale oder conventionale. Von dem letzten siehe §. seq. 10. das erste beruhet entweder auf der Blutsfreundschaft, oder der Grundherrschaft, besonderer Freyheit, Communion, Nachbarschaft oder dem Incolat. Von dem retractu consanguinitatis, welcher nāmlich aus der Blutsfreundschaft herrührt, siehe §. seq. 2 bis 13. Von den übrigen Gattungen aber §. 14. sc.

§. 2.

und retrac- Retractus consanguinitatis ist zwar (a) nicht
etu con- juris romani, wohl aber statutario & consue-
sangu ini- tudinarii fere communis, jedoch unter folgen-
tatis. den requisitis, (b) nāmlich retrahens muß 1.)
dem Verkäufer Blutsverwandt seyn, und sich 2.)
in Zeiten mit dem Einstand melden, 3.) den Käu-
fer nicht nur seines ausgelegten Kaufschillings we-
gen befriedigen, sondern 4.) denselben auch sonst
indemniren, und 5.) all übrige Kaufconditio-
nes erfüllen.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

Requisita Ad requisitum 1. imum. wird die Blutsver-
derselben. wandtschaft Jure statutario wenigst im vierten
Grade nach weltlichen Rechten gerechnet, und
zwar unter mehr Retrahenten proximitas gra-
dus, unter gleichen aber prioritas temporis in
der Anmeldung erfodert. Ad 2dum. dauert das
Einst



Einstandsrecht länger nicht, als eine Jahrsfrist, welche nach unsern statutis bey Siegelmässigen von Zeit der Extradiotion, bey andern von Zeit der obrigkeitslichen Kaufsinssinuation, oder da solche nicht geschehen ist, gleichfalls à die traditio- nis anfängt, und bey unterlassenen Kaufsanbot verdoppelt wird. Ad 3tum. bezahlt Retrahens den Kaufschilling, welcher gleich anfänglich pa- etirt worden ist, in dem nämlichen quanto, und auf die nämliche Art wie der Käufer. Ad 4tum. vergütet er auch den Leutkauf, Schreib- und Sie- gelgeld nebst all übrigen passirlichen Kosten. Ad 5tum. erfüllt er all übrige in dem Kaufscontract enthaltene conditiones und kann zu dem Ende so wohl von dem Käufer als Verkäufer die eidi- liche Anzeige begehrten.

§. 8. 9.

Das Einstandsrecht betrifft (a) nur liegende ^{in was} Güter. Ad mobilia erstreckt sich solches weiter für ^{für Gas} nicht als ex connexione, wann selbige in un- ^{chen und Handlun-} vertheilten Kauf mit immobilibus verkauft sind. ^{gen retrah-} Es kann (b) auch nur in dem Kauf, nicht aber ^{etius con-} in Tausch, Uebergabe, Schankung und andern ^{sanguini-} tatis Platz eingestanden werden. Der öffentliche Handkauf habe. ^{tatis Platz} ist à retractu ausgenommen, wie auch der Freund- oder Gnadenkauf.

§. 10.



§. 10. 11.

Wirkung
des Ein-
standes.

So bald nur retrahens præstanta præstirt (a) tritt er in die Jura emoris tam active quam passive ein, und muß ihm das erstandene Gut una cum fructibus illo tempore nondum separatis herausgegeben werden. So lange auch obiger ad retractum bestimmter Termin nicht erlöschte, muß Käufer die Sache in statu quo lassen, und darf ohne Noth nichts daran ändern.

§. 12. 13.

Fälle
worinn
retract.
consan-
guin. ces-
st.

Jus retractus cessit, wann (a) contrahentes selbst noch von dem Kauf abstehen, ehe der Einstand dem Käufer, oder der Obrigkeit inscniert ist, item wann solcher (b) nur aus Neid, Gewinnsucht, oder einem Dritten zu Guten gesucht wird. Ferner (c) in casu renunciationis expressæ vel tacitæ. Die übrige Fälle siehe in Cod.

§. 14.

Von dem
Grund
und Lehen,
Einstand.

In dem verkauften Lehen; oder Grundbaren Gut kann der Lehen- und respective Grundherr herrlichen so wohl nach gemein- als statutarischen Recht vi dominii directi und zwar noch vor den Bluts- befreunden, ausgenommen in Ritterlehen, einste- hen. Es dauert aber dieses Einstandsrecht län- ger nicht als zwey Monat von Zeit des An- bots,



bots, mehr anderer Differenzen zu geschweigen, welche zwischen diesem und obigen retractu consanguinitatis obwalten.

§. 15.

Von dem Verkauf eines immatrikulirten ades Non dem lichen Landgutes kann auch jeder von dem land- privilegierten Ein- fassigen Adel dem unbefreiten Käufer einstehen, stand des doch weicht dieser Einstand retractui consan Landfassis guinitatis aus, und dauert ein Jahr lang von gen Adels.

§. 16.

Der Einstand da ein condominus in ge- Von dem meinschaftlichen, ein Nachbar in benachbar- retractu ten, ein In dem Ausländer in inländischen commu- Kaufsgut einstehet; ist hier zu Lande nicht vicinæ, üblich, wie weit aber solcher Jure crediti incolatus, statt habe, siehe in Cod. crediti und sonst.

§. 17.

Durch Geding oder letzten Willen kann das De retr- Einstandsrecht ebenfalls erlangt werden, per etu con- regulam, quod quilibet rei suæ legem di- ventio- nali, cere



cere possit. Man hat hierbei circa modum retrahendi vorzüglich auf das, was bedungen ist, zu seben. Im übrigen kommt gegenwärtiger Einstand mit den retractu consanguinitatis quo ad terminos habiles und so weit nicht dispar ratio obwaltet, übereins. Gehet auch dem letzten in concursu noch vor,

§. 18.

Jus pro-
timiseos
und andere-
ches
affinia re-
tractus.

Jus protimiseos oder Vorkaufsrecht, welches mit dem Jure retractus oft promiscue genommen wird, ist davon unterschieden, dann dieses setzt schon allzeit einen Kauf voraus, jenes hingegen sucht einen bevorstehenden Kauf zu verhindern. Doch, wann solcher schon geschehen ist, thut es fast die nämliche Wirkung. Ohne pacto vel lege speciali hat sich dessen niemand zu erfreuen. Verschiedene exempla ex stat. bav. siehe in not. ad Cod. Wie und auf was Weise retractus von dem Wiederkauf, Jure revocandi & delendi unterschieden seye, ist ebenfalls alldort bemerkt.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3.

Bon der
locat.
condu-
ctio.

Location, conductio heist, da man sich usum rei vel operæ, pro certa merce.



cede, das ist, den Gebrauch einer Sache vor bestimmten Lohn ausdingt. (a) Dingen, stiften, mieten, pachten, bestehen, frachten, heuren sind lauter expressiones, welche locationem conductionem anzeigen, und differiren nur in objecto. (b) Derjenige, welcher den Lohn empfängt, heißt locator oder Hindinger, Verpachter, Vermiether, Verbeständner, der andere hingegen, welcher den Gebrauch hierum hat, conductor, oder Dinger, Stifter, Pächter, Miether, Beständner, der bestimmte Lohn aber auch öfters der Zins, Stift Gilt Miethz oder Pachtschilling, mit welchem es fast die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Kaufschilling hat. Niemand (c) ist à loc. tione conductione ausgeschlossen, der auch sonst zu contrahiren vermag, und kein Special-Verboth wider sich hat. Vielweniger (d) wird jemand hierzu gezwungen, ohne daß es der Dienst des publici oder ein besonderes Recht mit sich bringet. Sie hat auch (e) regulariter in allen Sachen statt, so weit solche nur zum Gebrauch dienen, und nicht dadurch verkehrt werden.

§. 4. 5. 6. 7. 8.

Jura conductoris bestehen hauptsächlich in Jura & dem bedungenen Gebrauch (a) der locirten Sa^e obligatio-
the, zu welchem Ende er die Natural-Extradi-^{nnes con-}
du^{ctoris} tion

tion derselben mit aller Zugehör in gewöhnliche und brauchbarem Stande à locatore sofern kann. Zu dem Gebrauch (b) selbst hält er sich ad modum in contractu præscriptum, oder falls hierin nichts bestimmt ist, an das, was die Gewohnheit und gute Hausswirthschaft mit sich bringet, erstattet auch allen Schaden, welchen er dolo vel culpa lata aut levi daran verursacht hat. Dagegen refusirt (c) man ihm die in rem locatam verwendete impensas necessarias & utiles. (d) Onera rei ordinaria ist er selbst zu tragen schuldig, nicht aber extraordinaria. Wird er in usu rei locatæ (e) gehindert, so ist zu unterscheiden, ob dieses culpa conductoris propria, locatoris vel tertii oder gar casu fortuito, s. E. ob sterilitatem geschehen seye, welcher Unterschied auch in locatione conductorie operarum vel operis zu merken ist, ut latius in Cod.

§. 9. 10. 11.

Jura &
obliga-
tiones
locatoris.

Locator hat zwar à conductore (a) mercedem pro usu rei locatæ, jedoch regulariter erst nach vollendeten Gebrauch oder in opera locata nach verrichteten Dienst und Arbeit zu fodern, soferne kein anders pactirt oder Herkommens ist. So bald der Contract (b) ein Ende hat, kann er restitutionem rei locatæ in natura & specie, und zwar in dem Stande, wie man



man sie von ihm empfangen hat, zurück begehren. Von der stillschweigenden (c) Hypothec, welche er um seinen Pachtlohn zu gaudiren hat, siehe in Cod. jud. C. 20. §. 10. n. 1. 2. 3. Den Schaden, (d) welchen conductor per rem locatam j. E. durch ein reitstättiges Pferd dolo vel culpa laia auct Levi locatoris gesitten hat, macht dieser gut. Levissimam culpam prästirt er regulariter zwar nicht, unser Ius statutarium macht aber eine Ausnahm bey Handwerksleuten, so viel die von ihnen in die Arbeit genommene mobilia betrifft.

§. 12. 13. 14. 15.

Gegenwärtiger Contract hört (a) theils durch Wie lösung Verfließung der bestimmten Zeit, theils durch tio conductio die Resignation und Aufkündung, wie auch wieder per successionem singularem wiederum auf. ausgehoben wurde. Der Tod (b) eines beider Contrahenten hebt solchen regulariter nicht auf, sondern er geht ad hæredes, ausgenommen wann solche nur ad dies vitæ per pacta eingeschränkt ist, oder in Sachen, welche electam personæ industriam erfodern, z. E. ein besonders Kunststück, und was dergleichen in Cod. benannte casus exceptii mehr sind. Successor (c) singularis, z. E. ein Käufer ist an die locationem conductionem antecessoris so wenig

als seine übrige facta gebunden, folglich greift das axioma Kauf bricht Mieth nicht nur bey Käufern, sondern auch all andern successoribus singularibus Plaz, so ferne sie sich keine Hypothec in re locata vorbehalten haben.

§. 16. 17. 18.

Sonder-
bar per
resigna-
tionem.

Locatio conductio perpetua (a) leidet keine Aufkündigung, in temporali aber steht die Aufkündigung bey unbestimmt oder schon verschlossener Pachtzeit jedem Theile frey, wobey man sich sowohl circa tempus als modum nach dem pacto, und in Ermanglung dessen, nach dem, was bräuchlich und billig ist, zu richten pflegt. Vor bestimmt: (b) oder sonst gewöhnlicher Aufkündigungszeit kann locator nur in fünf casibus nämlich in casu propriæ indigentiaæ, necessariaæ refectionis, abusu rei locataæ, mora biennali in solvenda mercede, & successione singulari aufkünden. (c) Conductori wird die Aufkündigung vor der Zeit nur in casu successionis singularis oder, wann er in dem Gebrauch der Sache entweder à locatorre aut facto tertii vel casu fortuito gehindert ist, gestattet. Von allzu frühzeitiger (d) Aufkündigung der Dienstboten siehe ibi.

§. 19.



§. 19. 20.

Relocatio (a) ist expressa oder tacita. Von der Auf die letzte Weise geschiehet es, wann locator nach geendigten Termin oder Contractione conductori den weitern Gebrauch der Sache noch eine ziemliche Zeit lang gestattet. Expressa ist vielmehr nova locatio, und beruhet auf einem Nagelneuen Contract. Per tacitam wird nur der alte auf die vorige und nämliche conditiones fortgesetzet. Conductor (b) kann rem conductam mittelst eines Afterspachs wiederum jemand andern sublociren, soferne es nur zu den nämlichen Gebrauch, und an eine Person geschiehet, welcher primus locator keine erhebliche Ausstellung zu machen hat. Locatori (c) ist zwar nicht erlaubt, rem vel operam temel locutam vor geendigten Contract jemand andern zu lociren, thut er es aber gleichwohl, so wird der ältere conductor präferirt, soferne nicht dem jüngern res locata extradirt worden ist, dann da muß ihm der ältere weichen, salvo contra locatorem regressu.

§. 21.

Von der Actio locati conducti (a) heißt die Klage, act. loc. wodurch locator vel conductor um das, was conduct. ex pacto vel natura contractus prästirt werden, L. 2. Cod. den muß, ein ander belangen, Actiones posse de re scind.

cessoriæ (b) haben gestalter Dingennach so wohl zwischen ihnen als contra tertium wie nicht weniger (c) in casu læsionis ultra dimidium das remed. ex L. 2. Cod. de rescind. emt vend. ebenfalls Plaz. Eigenmächtiger Weise (d) dürfen sie nicht gegen einander verfahren, so weit nicht speciali jure vel privilegio ein anderes hergebracht ist, wie z. E. das sogenannte Hausrecht allhier.

§. 22.

Formula
contra-
Etus lo-
cat. con-
duct.

Siegel und Brief wird hier zu Lande nur bei Verpachtungen der Bauerngüter, wann solche länger als ein Jahr dauern sollen, erfordert. Wie aber die Formul von diesen und andern vergleichen Briefereyen laute, siehe in not. ad Cod.

CAPUT VII.

§. 1. 2. 3. 4. 5.

Von der
emphy-
theusi,
sonderbar
rechtscon-
tract.

Wann ein unbewegliches Gut gegen gewiss und bestimmte Verrechniß solchergestalt ver- sonderbar liehen wird, daß dem Verleiher nur die Grund- d. m. Erbherrschafft oder das dominium directum das von übrig bleibt, dominium utile hingegen überlassen wird, so heist es (a) emphytheusis, und pfleget der Verleiher dominus directus oder

Grund-



Grundherr, der andere aber, dem das Gut verliehen ist, Grundhold, dominus utilis vel emphytheuta genannt zu werden. Die Verleihung (b) geschiehet wenigst hier zu Lande auf viererley Weise, und zwar so, daß sich solche 1.) entweder nur auf des Grundholdens Person und Leib, oder 2.) auch auf seine Erben und Nachkommen, oder 3.) zwar auf behde, jedoch nur so lange der Grundherr lebt, oder endlich 4.) nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstreckt. Die 1ste Gattung wird Leibrecht oder Leibgeding, die 2te Erbrecht, die 3te Neustift, die 4te Herrngunst, oder veranleitete Freystift genannt. Hier (c) und in seq. bis ad §. 29. ist die Rede allezeit nur von der emphytheusi propria, das ist, von dem Erbrecht, § 29 & seq. aber von den übrigen Gattungen seu emphytheusi impropria. Es hat gegenwärtiger (d) Contract nur in unbeweglichen Gütern, auch de jure saltem statutario nur schriftlich statt. Ohne Schrift wird solcher pro locat. conductione, oder einen andern Contract geachtet.

§. 6. 7. 8.

Vi dominii utilis gehen dem Grundholzen Wirkung alle Gutsfructus (a) tam naturales quam des Erb-
civiles vergestalt zu, daß er mit solchen, wie mit ^{rechts cir-}
^{ca fru-}

Etus, one- andern Eigenthum und allodiali frey schalten
ra con- und walten kann, dagegen trägt (b) er alle
servat. onera realia, welche auf dem Erbrechtsgut
vel de- haften, und ist schuldig, solches in Bau und
teriora- Besserung (c) zu erhalten, mithin auch allen
tionem. Abschleif zu vermeiden, nicht nur sub pena
 resarcitionis, sondern auch, wann solcher do-
 lo vel culpa lata auf merkliche Weise zu Schu-
 den gebracht worden ist, sub pena caducita-
 tis.

§. 9. 10.

Circa ca-
nonem
emphy-
theuti-
cum.

Was der Grundhöld seiner Grundherrschaft in baaren Geld oder natura jährlich zu verrei-
 chen hat, heist canon oder Erbzins. (a) Die
 Geldprästation wird hier zu Lande Stift, die Na-
 turalabgabe aber Gilt genannt, und unter dem
 letzten auch der Küchen- oder Kleindienst be-
 griffen. So wohl eine als andere (b) Prästa-
 tion muß zu bedungen: oder sonst gewöhnlicher
 Stiftzeit, an dem Orte, wo der Grundherr
 wohnhaft ist, ohne Mehr- Minder- oder son-
 stiger Veränderung entrichtet werden. Schauere
 (c) und anderer Unglücksfällen halber kann kein
 Nachlaß hieran prätendirt werden, soferne der
 canon nur in einer gar gering: und nicht so
 viel in compensationem fructuum, als re-
 cognitionem dominii directi angesehener Prä-
 station besteht. Läßt der Grundhöld (d) drey
 ganze



ganze, oder so viel die geistliche Erbrechtsgütes betrifft, zwey Jahre in uno continuo verstreichen, ohne das hierunter der verfallene canon völlig bezahlt ist, so fällt er in penam caducitatis und verliehrt die Gutsgerechtigkeit.

§. II.

Laudemium ist die Präsentation, welche (a) Circa laudem Grundherrn bei Gutsveränderungen gesetzlich verreicht werden muß, vulgo das Handlohn, Lehenwaar, oder Anleit. Hier zu Lande wird solches in den Anfall und die Absfahrt getheilet. Den Anfall (b) oder Zustand giebt der neuangehende, die Absfahrt aber der abtretende Grundhold. Diese letztere wird aber nicht universaliter, sondern nur dort, wo, und so weit sie Herkommens ist, verreicht. Den Anfall (c) oder Zustand giebt man nur von solchen Veränderungen, wodurch das dominium utile sammt dem Gutsbesitz auf einen andern kommt, und zwar toties quoties, mit 5. vom Hundert nach der Schätzung, was das Gut mit Ausschluß der Fahrniß und anderer nicht dahin gehöriger Allodialstücke selbiger Zeit in Landsgebrauchig- und unparthenischen Anschlag werth ist. Mehr als zwey laudemia (d) dürfen mit Einschluß der Absfahrt von einem Veränderungsfall Jure statutario niemalen genommen werden

§. 12. 13. 14. 15.

Circa alienatio- Ohne grundherrlichen Consens kann (a) der Grundhold das Gut sub pena nullitatis & caducitatis weder verkaufen, verpfänden, verpachten oder zu Alstererbrecht verleihen, noch sonst auf andere Weise veräußern, oder mit Austrägen, Dienstbarkeiten, und vergleichnen Burden beschweren, hingegen (b) der Grundherr den gebetteten Consens ohne erheblicher Ursache nicht abschlagen. Siegelmäßige (c) Grundherrschäften fertigen auch den Consens oder Willenbrief selbst aus. In Nothveräußerungen, (d) durch still- oder offene Hand, wie auch in jenen, welche nur durch lehztwillige Verordnung geschehen, ist der Consens unnöthig, und man succedit (e) in Erbrechtsgütern so wohl ex testamento als ab intestato auf die nämliche Weise, wie in andern vollen Eigenthum. Den Verkauf (f) ist endlich die Grundherrschaft in höhern Werth, als die unpartheische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit ihrer Bewilligung an sich gebracht hat, zu gestatten nicht schuldig, folglich giebt sie auch bey dem Einstand Jure statutario niemals mehr hinaus.

§. 16.

Circa præsta-
tionem

Da contractus emphyteuticus auf beiderseitigen Nutzen abzielt, so wird hierinn auch beym

bender Seits dolus, culpa lata & levis præ doli vel
stirt. culpæ.

§. 17 bis 23.

Das Erbrecht endigt sich bald simpliciter, Endigung
bald respective. Auf die letzte Art, (a) wann ^{des Erba}
^{rechts.} die Veränderung nur in der Person des do-
mini directi vel utilis, salva cæteroquin em-
phytheusi, vorgehet, wie es in alienatione
cum consensu domini facta geschiehet. Auf
die erste Weise (b) aber, wann emphytheusis
völlig aufhört, wie es durch die Caducitat, Verz-
jährung, Resignation, Verlassung, Consolida-
tion, Untergang des Guts und mehr andere in
Cod. benannte modos geschehen kann. Ca-
ducitas (c) wird niemalen ipso jure, sondern
nur mediante sententia vel actione incur-
rit, und kann sich auch der Grundherr statt sel-
biger mit einer anderer leidentlicher Strafe beginn-
gen. Die Verjährung (d) ergiebt sich bald ex
parte domini, bald emphyteutæ, bald ter-
tii. Die Aufkündung (e) des dominii utilis
mag zwar wohl der Grundherrschaft von dem
Grundholden, nicht aber vicissim geschehen. Con-
solidatio (f) heist, wann das dominium uti-
le und directum in einer Person zusammen
kommt, mithin plenum daraus wird. Der
Tod (g) hebt das Erbrecht regulariter nicht
auf, weil solches ad hæredes gehet, soferne
seit



kein anders specialiter pactirt, oder kein Erbe mehr da ist, dann da fällt das Gut domino directo mit Ausschluß des fisci heim. Ein anders ist, wann dominus directus ohne Erben stirbt, dann da succedit nicht dominus utilis, sondern fiscus. Die Folgen (h) von Endigung des Erbrechts und was dadurch heimfällig werde, siehe in Cod. & not.

§. 24.

Von der
act. em-
phyth.
und an-
dern Kla-
gen.

Actio emphyteuticaria heist (a) die Klage zwischen dem Grundherrn und Grundholzten, um das, was sie ex hoc contractu einander schuldig sind. Die übrige hier (b) einschlagende petitorias & possessorias actiones siehe in not. ad Cod.

§. 25. 26. 27.

Beweiss Jure communi wird das Erbrecht quovis des Erb- modo, nach unsern statutis aber (a) nur rechts, der durch Siegel und Brief bewiesen. Gehet der Besserung und Zu- Brief verloren, wird der Beweiss auf die in haugüter. Cod. enthaltene Art gemacht, und längst inner drey Jahren ein anderer Brief erholet. Unter mehr Briefen verschiedenen Inhalts giebt der ältere regulariter den vorzüglichsten Ausschlag. Von dem Beweiss der (b) Gutsmeilorationen, und wie weit solche der Grundherr bey dem Rückfall zu vergüten habe, siehe in



in Cod. Die bey dem Hauptgut befindliche (c) Zubaugüter, worauf sich ein eigner Mayer nähren kann, sind Jure statutario de genere prohibitorum. Die übrige Zubaugüter aber, welche nur in walzenden Stücken bestehen, werden für Gutspertinentien geachtet, soferne der Grundhold nicht erweisen kann, daß er sie mit Wissen und Willen des Grundherren erst zum Gut gebracht habe.

§. 28.

Grundherren, welche sich zugleich von Hof-^{Grund-} marchsherrschaft oder Edelmannsfreheit wegen ^{herrlichen} der Jurisdiction auf ihren grundbaren Gütern ^{Jurisdic-} zu erfreuen haben, mögen den Unterthan zu ^{tion, Execu-} allobverständner Gebühr selbst executive ^{Auspfändung.} halten, salvo semper ad superiorem judi-
cem recursu. Andere Grundherren hingegen müssen die Obrigkeit hierum imploriren, auss-
genommen die immatrikulirte geistl. und weltli-
che Stände und Landsassen, welche bey ihren im Landgerichte gelegenen Grundunterthanen ih-
rer grundherrlichen Forderungen halber die Aus-
dresch- und respective Pfändung vornehmen
mögen, nach mehrern Inhalt des Cod.

§. 29.

Wann die Gutsgerechtigkeit nicht auf die Von der Erben, sondern nur auf des Grundholds Leib ^{emphy-} ^{theusius} ver-



Leibgeding verliehen ist, so heist es ein Leibgeding oder
und dem vitalicum, welches außer den in Cod ange-
zeigten Stücken sonst durchaus mit dem Erbs-
recht über einstimmet. Die merkwürdigste Dis-
ferenz besteht in der Dauer, dann das Erbs-
recht ist erblich, das Leibgeding hingegen stirbt
mit dem Leibe ab.

§. 30.

Neustift. Leibgeding und Neustifts-Gerechtigkeit dis-
feriren darin, daß jene ad vitam accipien-
tis, diese ad vitam concedentis gehet. Die
letzte ist zwar nur bey Pfarrern und Benefi-
ciaten gebräuchig, aber andern deswegen nicht
verwehrt.

§. 31.

Herrns. Die Gutsgerechtigkeit, wobei der Grund-
ginst, oder veranleitete Herr in Abstiftung des Mayers freie Hand-
ter Frey-
heit hat, heist hier zu Lande Herrnginst oder ver-
stift. anleitete Freystift, und zwar von der Anleit,
oder dem laudemio, welches hierinn bezahlt
werden muß, und eben derjenige Punct ist,
wodurch sich solche von der blosen Freystift
oder Location discerniren läßt. So lange die
Abstiftung nicht geschiehet, gehet solche auch
ad hæredes und distinguirt sich dadurch von
dem Leibgeding, was aber der Grundherr bey der
Abstiftung hinaus zu geben habe, siehe in Cod.

§. 32.



§. 32.

Drittellehner (a) heissen, welche den cano Drittelnem nicht alle Jahr, sondern von drey zu drey lehnerns, Jahren bezahlen. Coloni partiarii (b) aber, teit, & Jus welche einen gewissen Theil der Gutsfrüchte, coloni partiarii, z. E. den 3ten, 4ten, 5ten Theil jährlich zu bezahlen haben.

§. 33.

Zins hat zwar unterschiedliche Bedeutungen, Von dem hier aber bedeutet er die Geld- oder Natural- prästation, welche der censuarius oder Zins- maun von seinem zinnsbaren Gut dem Zins- herrn weder vi dominii directi noch pleni, sondern aus einem andern Recht verreichen muß, vulgo Gattergilt, oder Grunds und Boden- zinns. Dergleichen bona censitica differiren in mehr Wege ab emphytheuticis, sonder- bar in modo præstandi & exigendi. Es wird auch in dubio allezeit mehr censiticum als emphytheuticum bonum präsumirt.

§. 34. 35.

Ist nur die Oberfläche des Grundes (a) ge- Jur. si- gen einen jährlichen Zins verliehen, so heift es perfic. li- Jus superficiarium, oder Platz- Flächen- und bell. Erb- Zimmerrecht, womit es citra pacta specialia andern

hier



Hier zu Lande wie mit obigen Grundzins geshalten wird. Fast die nämliche (b) Beschaffenheit hat es mit dem Jure libellario, welches aber in hiesigen Landen nicht üblich ist. Der Erbpacht (c) ist so wohl ab emphytheusi als locatione ordinaria unterschieden, und zwar von jener, daß er kein Jus reale, sondern nur personale würt, von dieser, daß man weder den Erbpächter noch seine Erben vertreiben kann. Von den übrigen (d) Gutsgerichtigkeiten, welche in hiesigen Landen wenig oder gar nicht vorkommen, sehe in not. ad Cod. In der obern Pfalz (e) giebt es nur zwei Gattungen von Bauerngütern, nämlich Lehenz und Erbrecht.

CAPUT VIII.

§. 1. 2.

Von dem *contra-
etu societatis.* **S**ocietas wird contrahiert (a) wann zwey oder mehr ihr Gut auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zusammen tragen, und ist unter dem Gut nicht nur (b) Geld und andere Habe, sondern auch Mühe und Arbeit verstanden, mithin eins, ob man rem vel operam conferit. Man theilet (c) societatem in particularem, & universalem, tam simplicem, quam omnium bonorum ab, je nach dem sich die com-



compagnie nur auf gewisse Güter und Handlungen, oder auf das ganze Vermögen, und zwar simpliciter, oder cum extensione ad bona tam futura quam præsentia erstreckt. Universalis (c) bonorum simplex, oder omnium bonorum ist nur noch unter Eheleuten, particularis aber auch unter andern, sonderbar unter Kaufleuten üblich, und wird (d) so wohl tacito als expresso consensu beschlossen.

§. 3. 4.

Jeder Compagnon trägt das Seinige (a) Effectus dem Contract gemäß nach dem Unterschied der ^{societatis} _{circa collationem} particulär- oder universalen Societät in re vellationem opera ad massam vel fundum communem mit allen davon abfallenden Nutzen in der Ein nahm beh. Dagegen (b) wird auch die Contractmäßige Ausgabe ex eodem fundo communi bestritten. Der Verlust (c) und Schade ist inter socios gleichfalls gemeinschaftlich, außer was dolo vel culpa lata vel levi unius socii geschehen ist; dann da heist es: Culpa tenet suum authorem.

§. 5. 6.

So weit der Participation halber nichts besonders pactirt ist, participirt (a) man in so participationem omnium bonorum allezeit zu gleichen

D.

chen



chen Theilen, in particulari aber jeder nur à proportion seiner Einslage so wohl quo ad lucrum als damnum. Societas (b) da einer den Nüzen oder Schaden allein haben soll, wird leonina genannt, und kann wenigst in vim societatis nicht gelten. Wer nur operam (c) conferit, der participirt an dem von andern conferirten Hauptgut nicht, sondern nur an dem davon abfallenden Nüzen. Unter Gewinn (d) und Verlust versteht sich nur das, was deducto damno & respective lucro übrig bleibt. Beedes erfordert (e) eine richtige Berechnung, oder balance sammt dem inventario vel jurata specificatione bonorum communium.

§. 7.

Quo ad actionem Actio pro socio heisst die Klage, mittelst welcher ein socius den andern um das belangt, was er ihm ex natura contractus vel pacto expresso schuldig ist, salvo tamen competentiae beneficio.

§. 8. 9. 10. 11.

Quo ad tertium. In Handlungen, welche nicht inter socios, sondern mit einem Dritten vorgehen, hat man quo ad actionem & obligationem die in Cod. bemerkte vier Fälle zu unterscheiden. 1) Wann die gesamte compagnie, 2) nur einer



einer oder einige derselben entweder für sich als
sein, oder 3) für alle, und zwar 4) als ges-
meinschaftlicher Factor und mit dem dritten ge-
handelt hat.

§. 12. 13. 14.

Der Tod, die Aufkündigung, Ablauf des be- Wie die
stimmten Termins, Endigung des Geschäfts, Societät
welches die Association veranlässet, Untergang wieder
der Sache, worüber man sich associrt, wie ben werde.
auch remed L. 2. Cod. de rescind. sind
meistentheils (a) die modi finiendi societa-
tem. Durch den Tod eines einzigen Interes-
senten wird sie auch in Ansehung all übriger
aufgehoben. Die Aufkündigung (b) kann so
wohl expresse als tacite, und zwar in so-
cietate simpliciter & indefinite contracta
zu aller Zeit, in definita aber eher nicht als
vor Ablauf des bestimmten Termins geschehen.
Das pactum, Kraft dessen societas bestän-
dig dauern soll, steht der Aufkündigung nicht
im Wege.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3. 4.

Wann die Verrichtung eines gewissen Ge- Von dem
schäfts (a) nicht nur jemand übertragen, contractus
sondern mandat.

Q. 2



sondern auch ohne Lohn von ihm übernommen wird, so heist es eine Vollmacht, Gewalt, Commission, oder mandatum, und ist so wohl à ratihabitione, als recommendatione & consilio unterschieden. Man theilet es (b) auf unterschiedliche Weise, sonderbar aber in expressum & tacitum, generale & speciale, judiciale & extrajudiciale ein. Von dem judiciali wird in Cod. Jud. Cap. 7. Von dem extrajudiciali aber hier gehandelt. Objectum (c) mandati besteht nur in negotiis futuris, certis, honestis.

§. 5.

Obligatio mandatarius nach dem Inhalt der Vollmacht, oder rii erga so weit nichts darin bestimmt ist, nach der principa- Beschaffenheit des negocii getreu und fleissig, lem. entweder selbst, oder durch einen tauglichen substitutum verrichten, alles, was (b) er von Commissionswegen, oder mit Gelegenheit der selben an sich gebracht hat, mandanti restituiren, und so gar culpam (c) levissimam, geschweigens levem vel latam prästire.

§. 6.

Principa- Dagegen macht mandans mandatario alle lis erga zu Berrichtung des obgehabten Geschäfts bona fide verwendete Kosten gut, prästirt eben- mandata- falls rium.



falls culpam levissimam, und giebt ihm den versprochen: oder da nichts versprochen ist, einen proportionirten Recompens.

§. 7.

Was mandarius qua talis (a) mit ei: Utrius-nem dritten handelt und schliesset, ist so viel, que erga^m ob hätte es mandans selbst gethan. Erwäch-set also seines Orts obligatio & actio re-spectu tertii hieraus. Falls aber (b) man-datarius für sich selbst mit dem Dritten han-delt, ist zu unterscheiden, ob dieses in eigner oder committirter Sache geschiehet. Erstenfalls geht es principalem gar nichts an, andern falls bleibt zwar actio & obligatio respe-ctu tertii bey mandario. Er muß aber mandantem schadlos halten. Wie weit (c) der dritte mandarium um das, was er qua talis mit ihm handelt, belangen könne, siehe in Cod.

§. 8. 9.

Excedit mandarius, und handelt (a) sei-De ex-ner Vollmacht entgegen, oder thut etwas, wel-cessu ches weder der Inhalt derselben, noch die Na-mandati-tur und Connexion des Geschäfts mit sich brin-get, so ist solches ungültig, und verbindet prin-cipalem nicht, ausgenommen, wann der Exeß blosse Neben- und Accidentalsachen betrifft, oder

Q. 3

nur



nur die geheime Instruction überschritten wird,
und was dergleichen Fälle mehr sind.

§. 10.

De actio- Um all obiges, was zwischen mandante &
ne man- mandatario Contractmäsig ist, und einer dem
dati vel andern obverständnissen zu prästiren hat,
quod jussu competit actio mandati, (a) welche aber mit
der actione quod jussu nicht zu vermischen
ist, dann diese competit nur contra patrem
vel dominum ex contractu cum filio vel
servo jussu patris vel domini initio. Sie
kommt in praxi nicht leicht mehr vor.

§. 11. 12. 13. 14.

Wie man- Mandatum wird durch den Tod, Wider-
datum ruf, und die Renunciation aufgehoben. Der
wieder Widerruf (a) kann expresse und tacite ge-
aufgeho- ben werde schehen, soferne es nur re adhuc integra
geschiehet, und mandatario intimirt wird, dann
was er nachhero weiter thut, hat respectu
principalis keine Kraft mehr. Renunciatio
(b) steht mandatario, jedoch in tempore
und so weit es ohne Nachtheil des Principa-
len seyn kann, allemal frey. Ben dem Tod
des Principalen oder mandatarii ist obiger Un-
terschied inter rem integrum & non inte-
grum wieder zu merken, ersten Falls wird
das Geschäft à mandatario & hæredibus
fortgesetzt, andern Falls aber nicht.

§. 15.



§. 15.

Mandatariis kommen (a) institores sehr Affinia nahe bey, dann was sie institorio nomine mandati mit einem Dritten ihrer Instruction nach han: deln und schliessen, daß hat in Ansehung ih: tutoribus, exercitoribus, ex- res Principalen so viele Kraft, ob hätte er esbus. selbst gethan. Institor heist aber, welchem die Führ: und Verwaltung einer ganzen Han: del: oder Gewerbschaft überhaupt committirt ist, z. E. bey Kaufleuten ein factor. Wem nur ein Stück der Gewerbschaft anvertrauet ist, heist quasi institor. Die Klage, welche ge: gen den Principalen ex contractu institoris vel quasi zustehet, wird actio institoria vel quasi genannt. Fast die nämliche Beschaffen: heit hat es mit (b) exercitoribus, oder Schiffspatronen, so viel die Handlungen betrifft, wel: che magister vel præp[arator] navis statt ih: rer vornimmt, dann sie können ebenfalls, und zwar actione exercitoria hierum belangt wer: den. Weder institoria (c) noch exercitoria muß mit der Action vermischt werden, welche der Principal selbst gegen seinen institorem, respective magistrum navis, & viceversa diese gegen jenen haben.

§. 16.

Both oder nuncius (a) heist derjenige, Bothen, welchen wir einem Abwesenden schicken, um Posten,

Q. 4

ihm zu überleus



ten, Unterhändlern, Dienstboten, ihm das Empfohlne statt unsrer bezubringen.

Wer nun auf diese Weise schicken, verschickt oder beschickt werden möge, wie die Bothschaft von ihm zu verrichten, was für actiones & obligationes daraus entstehen, und wer allenfalls den Schaden gut zu machen habe, auch wie die Bothschaft erlösche, sammt dem inter nuncium & mandatarium obwaltenden Unterschied siehe in not. ad Cod. Die Post (b) ist wenigst in Ansehung der Sachen, welche dadurch von einem Ort in das andere überbracht werden sollen, species nuncii & quidem celeris, wobei so wohl die Briefe als andere Bestellung bald in contractum mandati, bald locati conducti einschlägt, je nachdem man gratis durchkommt oder das Postgeld bezahlt. Fuhrleute (c) sind, welche fremde Güter zu führen pflegen. Sie distinguiiren sich von fahrenden Bothen und Landkutschern darin, daß diese nicht nur Güter, sondern auch Leute führen, welch letzteres jenen gegen Lohn nicht erlaubt ist. Beide werden mehr pro locatoribus operarum als mandatariis geachtet, weil sie sich nicht gratis, sondern nur vor tarirt oder sonst bestimmten Lohn gebrauchen lassen. Mit mandatariis und nunciis haben auch die Unterhändler (d) viele Ähnlichkeit. Man versteht die Mittelpersonen darunter, welche andern im Handel und Wandel an die Hand gehen. Jene, welche Profession davon machen, heißen Dantler und Mäckler, zu Latein proxenetæ,



neræ , qui non tam contrahere , quam contrahentibus inservire , nec mandare , sed monstrare & laudare dicuntur . Dienstboten (e) und Ehehalten dienen gemeinlich nur , wie Taglöhner , gegen bedungenen Lohn , und werden als locatores operarum ex contractu locati conducti , oder falls der Lohn nicht gleich anfänglich bestimmt ist , ex contractu innominato beurtheilet .

CAPUT X.

§. I.

Contractus verbales bestehen nach römischen Recht in stipulatione & fidejussione . Stipulation war bey den Römern ein besonderer und solcher Contract , welcher verbis solennibus derbar durch gewisse zierliche Sprüche , auf einseitig mündliche Anfrage , und anderseits in continenti erfolgend schicklich und gleichförmige Antwort beschlossen wurde . Jure hodierno aber ist man bey mündlichen Conventionen an keine gewisse Wortformalität mehr gebunden , und steht auch Contrahenten frey , ob sie sich in continenti oder ex intervalllo in beyderseitiger Gegenwart oder Abwesenheit , durch schrift oder mündliche Correspondenz mit einander verstehen wollen . Was demnach in jure romano circa

Q. 5

ma-



materiam stipulationum vor kommt, ist entweder nicht mehr in usu, oder auch andern pactis & conventionibus gemein, und gehort lediglich ad generalia contractuum, wovon bereits Cap. præc. i. gehandelt worden ist.

§. 2. 3. 4.

& fidejus-
sione.

Macht man sich für eine fremde Schuld (a) und zwar an den nämlichen Glaubiger, jedoch nur accessorie und so weit verbindlich, daß die Radical Obligation nichts destoweniger noch bey dem Hauptschuldner verbleibt, so ist es eine Bürgschaft oder Fidejussion, welche Jure hodierno vielmehr unter die contractus consensuales als verbales gehört, weil sie nicht mehr (b) per stipulationem verborum soleñiem, wie bey den Römern, sondern solo consensu geschiehet, soferne dieser nur deutlich und ausdrücklich mit solchen Expressionen declarirt wird, daß animus fidejubendi klar daraus erscheinet. Gemeine Bürger (c) und Bauersleute können Jure statutario andergestalt nicht, als vor ihrer ordentlichen Obrigkeit prævia cognitione & certioratione Bürgschaft leisten, und muß hierüber Brief und Siegel, oder in Schulden unter 50. fl. wenigst ein Protocoll errichtet werden.

§. 5.



§. 5. 6. 7. 8.

Wer sich obligiren kann, der kann (a) auch Weib Bürgschaft leisten, die Weibsbilder allein ausgenommen, wie wir unten § 23. hören werden. Und weil die Bürgschaft nur zur Sicherheit (b) annehmen können, von der Hauptschuld geleistet wird, so folgt von selbst (c) und daraus, daß keiner, welcher nicht creditor ist, für was einen Bürgen begehrten oder annehmen können. Es ist auch (d) jeder debtor auf Begehren des creditoris bey Vermeidung der Execution einen tauglichen Bürgen zu stellen schuldig. Ohne Hauptobligation (e) hat keine fidejussio Bestand. Ob aber die Obligation, für welche man gut steht, naturalis, civilis, vel mixta seye, ist einerley. Pro futura kann zwar ebenfalls, jedoch nur conditionate & eventualiter fidejubirt werden.

§. 9.

Der Bürg, welcher nur (a) simpliciter Obligation gut steht, haftet nur für das Capital, weil si fidejussio strictæ interpretationis ist. Fidejubirt er aber (b) in omnem causam, so haftet er auch für Schäden und Interessen. Fidejussio (c) in minorem summam verbindet ihn auch nicht weiter. In duriorem causam (d) gilt dieselbe jure romano gar nicht, jure hodierno aber saltem quoad summam concur-

ren.



rentem. Der Bürg kann sich also zwar stärker, aber nicht höher obligiren.

§. 10.

Excep-
tiones
fidejusso-
ris, Alle exceptiones reales, welche debitori
 selbst zustehen, gebühren auch fidejussori in der
 Masse, wie jenem, non obstante renunciatio-
 ne, dann diese versteht sich nur ad exceptiones
 suo, non debitoris nomine competentes.

§. 11.

sonderbar Fidejussor hastet nur in subsidium (a) wann
exceptio der debtor principalis selbst, seine Erben,
ordinis & oder correi debendi nicht mehr solvendo sind.
excusso-
nis.

Ehe demnach diese ausgelagert sind, kann er nicht
 belanget werden, ausgenommen, da er dem be-
 neficio ordinis & excussionis renuncirt, sich
 als Hauptschuldner oder Selbstzahler obligirt,
 debtor principalis difficultis conventionis ist,
 und was vergleichen exceptiones mehr sind.

§. 12. 13.

Divisio-
nis.

Unter mehr Bürgen, und confidejussoribus
 ejusdem debiti & generis hat beneficium di-
 visionis so weit statt, daß nur jeder pro sua
 rata für die Schuld hastet, ausgenommen, da
 man sich in solidum verbindet, dem beneficio
 ausdrücklich renuncirt, confidejussor nicht mehr
 solvendo ist &c.

§. 14.



§. 14. 15.

Vor alles, was der Bürge für den Haupt-^{Von hem} schuldner von Bürgschaftswegen bezahlet, oder ^{Neareß} und bene- Schaden leidet, kann er sich bey (a) ihm regres^{und} ficio ce- siren, und hat zu dem Ende wenigst Jure statu- dendarum tario nicht nöthig, sich a creditore actionem ^{actionum} cediren zu lassen, weil das sogenannte beneficium cedendarum actionum eine blosse römische Sub- rilität ist. Der Regress (b) cessirt aber, wann sich der Bürge dessen ausdrücklich begeben, für eine zu contrahiren unsähige Person, oder mit Widerwillen des Hauptschuldners, oder in un- ehrbaren Sachen fidejubirt hat, &c.

§. 16. 17.

Die Bürgschaft fällt (a) als das accessorium ^{Von Wie-} mit der Hauptschuld allezeit weg, wie auch durch ^{deraufshe-} ^{bung der} Tod (b) in fidejussione ad personam fide- ^{Bürg-} jussoris restricta, und durch Ablauf (c) der ad ^{schaft und} Entlas- fidejussionem bestimmter Zeit. Vor Endigung ^{fung des} der Bürgschaft kann fidejussor seine Entlassung Bürgens. nicht begehren, ausgenommen die in Cod. be- nannte drey Fälle.

§. 18.

Creditor klagt (a) gegen den Bürgen und ^{Von} seine Erben condictione ex stipulatu. Wie bus in weit aber actio hypothecaria, oder auf Sei- ^{Bürg-} ^{fø aft.} ten



ten des Bürgens gegen den Hauptschuldner *actio mandati vel negoc.* gest. oder gegen creditorum die Klage ex Leg. si contendat Platz habe, siehe in Cod.

§. 19. 20.

Von der Rückbürge oder profidejussor (a) ist nur fide-Rückbürge jussor primi fidejussoris, und dient nicht so fidejussio-viel zu des creditoris als fidejussoris Sicherne in- heit, um sich auf dem Fall, wann dieser pro debitore bezahlt muss, sich bei jenem regressi- demnita- ren zu können. Es wird auch mit profidejas- fore respectu primi fidejussoris eben so, wie mit diesem respectu creditoris gehalten. Fidejussor (b) indemnitis ist à simplici nicht mehr unterschieden.

§. 21. 22.

**Sponsori-
bus**, Spon-
sor, vel mandator (a) fidejussionis
mandato-
toribus, ist effective fidejussor. Constitutor (b) heist,
constitu-
toribus, welcher die Bezahlung einer Schuld verspricht,
salva eadem obligatione. Versprechen wir
nun auf diese Weise die Bezahlung einer fremden
Schuld, so ist es Jure hodierno fidejussio,
betrifft aber das Versprechen unser eigne Schuld,
so ist es nur agnitio vel confirmatio debiti.
Actionem de constituta pecunia kann man
heut zu Tage entbehren.

§. 23.



§. 23. 24. 25. 26. 27.

Weibsleute können sich zwar (a) principaliter für sich selbst, nicht aber für andere fiduciarii intercessio-
bendo vel intercedendo obligiren, sondern danibus &
kommt ihnen gegen alle creditores, welche sie ex S. C. V.
intercessione belangen wollen, exceptio sena-
tus consulti Velliani zu Guten, und ist (b) hierinn
einerley, ob mittelst der Intercession eine bereits
gemachte fremde Schuld über sich genommen, oder
für jemand andern selbst eine Magelneue Schuld
gemacht wird. Jetztgedachte (c) exceptio ces-
sirt aber in casu præclusionis, vel renunciatio-
nis legalis, wie auch in intercessionibus ge-
minatis, dolosis, lucrosis, correalibus aut
omnino nullis und mehr andern Fällen. Wie
sich aber (d) creditor in casu S. C. V. noch
helfen könne, sonderbar per act. resciss. resti-
tut. institutoriam, siehe in Cod.

§. 28.

Obiges S. C. V. kommt nur den Weibsbil- Von der
dern, (a) welche pro extraneis intercedire, authent.
und zwar per modum exceptionis zu Guten, mulier.
falls aber die Ehefrau für ihren (b) Ehemann
intercedirt, so ist solches per auth. Cod. si qua
mulier ad S. C. V. ipso jure null, und wann
sie sich mit ihrem Ehemanne verschreibt und co-
obligirt, so haftet dieser für die ganze Schuld
in



in solidum allein, ihres Orts hingegen ist die Mitverschreibung kraftlos. Zwei Fälle (c) sind ausgenommen, worinn auch nicht statt hat, nämlich, wann die Ehefrau sich dieses beneficii in forma legali begiebt, oder die Schuld zu ihren selbst eignen Nutzen gemacht ist.

§. 29.

Formula fidejussionis. Eine formulam fidejussionis siehe in not. ad Cod.

CAPUT XI.

§. I.

Von dem **N**icht jede Handlung, welche man nur der leichteren Probe oder Solemnität wegen zu Paliatrali vel chyphier bringt, sondern nur jene allein heißt conrographus litteralis vel chyrophrapharius, daß nämlich der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung baldiger Erlage schriftlich bescheinet und die Restitution oder Bezahlung versprochen wird.

§. 2. 3. 4. 5.

vann der condict. Hieraus entspringt zwar condictio (a) ex litt. & litteris vel chyrophrapho um die Restitution querel. des bescheinigten Empfangs, wann aber die Be non num. scheinigung, wie es öfter geschiehet, nur spe furæ pec.



turæ numerationis anticipirt worden ist, so greift (b) querela non numerata pecunia se wohl agendo, als excipiendo, vel replicando Plaz.

§. 6.

Querela hat nicht nur in mutuo (a) sondern auch regulariter in all andern Handlungen für Handlungen statt, worinn die Bescheinigung nicht leicht antizipirt wird, z. E. in deposito, transactio statt habene, emtione und dergleichen, item cessit sie (b) in Bescheinigungen, welche über den Empfang landesherrlicher Prästationen von Beamten und Cassiers ausgestellet werden. Ferner (c) in reiterata confessione numerationis, oder wo die Erlage coram judice, notario vel testibus geschehen ist, mithin satsam constat. Renunciatio (d) steht derselben nicht im Wege, so ferne sie nicht in einer besondern Bescheinigung, oder sonst erst hernach geschiehet.

§. 7.

Querela daurt nicht ewig, sondern gegen den Wie lang Schuldchein (a) oder chyrographum welchen die quer- debitor spe futuræ numerationis ausstellt, la daurt. nur zwey Jahre, gegen die Quittung (b) oder apocham aber, welche creditor ausstellt, 30. Tage lang, a die (c) dati oder sine dato von der Zeit an, da die Bescheinigung erweislicher Rassen



Massen ausgestellet ist. Post lapsus termini (d) wird die querela weder per modum actionis noch exceptionis aut replicationis mehr angehört, so ferne man nicht beweisen kann, daß der Empfang nicht geschehen sey.

§. 8.

Effectus querelæ. Die Querel wirket so viel, daß der Gegentheil ungeacht des in Handen habenden Scheines gleichwohl den bescheinigten Empfang beweisen muß. Nach Gestalt des Beweises erfolgt auch condemnatoria vel absolutoria.

§. 9.

Von der querela non numeratae dotis, Wie der Beweiß zu machen sey, wann der Empfang des Heirath- oder Paraphernalguts entweder von dem Ehemann selbst, seinen Erben oder Kindern erster Ehe und creditoribus in concursu widersprochen wird, siehe mit mehrern in notis ad Cod.

Erläuterung der Taxordnung we- gen den Quittungen in casu dotis vel pecuniae non numeratae.

§. 10.

Was in der bayrisch- und oberpfälzischen Taxordnung der Quittung halber verordnet ist, wird per resolut von An. 1761. erläutert.

CA-



CAPUT XII.

§. 1. 2.

Contractus innominatus heißt nach römischen Recht (a) eine Convention, welche zwar innomina-<sup>Von con-
tractibus</sup>
causam, aber keinen eignen und legalen Na-^{natis.}
men hat. Unter der causa aber wird die wirkliche Erfüllung dessen, was ein Theil den andern versprochen hat, verstanden. Ehe und bevor solche nicht beiderseits geschiehet, ist der Contract nicht in seiner Vollkommenheit, und derjenige, welcher das seinige am ersten thut, hat Jus pœnitendi so lang und viel, bis der Contract auch andererseits erfüllt ist. Jure moderno (b) sieht man bei contractibus innominatis auf die causam so wenig, als bei nominatis, sondern nur auf den Schluß und die beiderseitige Einverständniß, wornach weder ein noch andererseits mehr eine einseitige Reue Platz greift, es seye gleich der Contract von beiden, von keinem oder nur einem Theile erfüllt. Man theilet (c) contractus innominatos in regulares & irregulares ein. Die erste haben weder legale noch lexicale nomen, sondern bestehen in do ut des, facio ut facias, facio ut des, do ut facias. Die andere haben zwar kein legale, doch lexicale nomen, wie der Tausch, con-

R 2 tra-



tractus æstimatorius und mehr andere §. seq.
2. &c. Die Klage (d) welche ex contractu
innominato tam re quam irregulari an-
gestellet wird, heißt actio præscriptis ver-
bis, vel in factum, oder besser zu reden,
condictio ex moribus.

§. 3.

sonderbar Tauschen oder permittiren heißt im engen
von dem Verstande so viel, als Sachen voneinerley Art
Tausch (res ejusdem speciei) z. E. Pferd für
Pferd, Kleid für Kleid, eigenthümlich gegen
einander geben. In rebus diversæ speciei,
wie auch in Geld, und andern rebus fun-
gilibus, oder wo es nicht um das Eigen-
thum, sondern nur um ein anders Recht zu
thun ist, hat keine permutatio proprie sic
dicta, sondern nur contractus innominatus
regularis, do ut des, Platz.

§. 4.

contractu æstima-
torio. Uebergiebt einer dem andern (a) eine Sa-
che in gewissen Anschlag, und mit dem Be-
ding, solche zu verhandeln, sofort in natura,
vel pretio, wie sie angeschlagen worden ist,
wiederum zu restituiren, so heißt es contra-
ctus æstimatorius, vulgo der Dantlercon-
tract, welcher (b) sich von dem Kauf durch
die



die Wahl, welche emtori auf obige Weise nicht zusteht, a mandato & locatione aber durch das Eigenthum der Sache, welches hier transferirt wird, distinguirt. Daraus folgt (c) von selbst, daß wann die Sache zu Grund geset, der Empfänger den Schaden per regulam, res perit suo domino, zu tragen, und den bestimmten Werth nichtsdestoweniger zu erstatten habe, quia debitor in obligatione alternativa per interitum unius non liberatur a præstatione alterius. Die Klage (d) ex hoc contractu hat einen besondern Namen, und heißt æstimatoria.

§. 5.

Spiel heißt der Vertrag (a) Kraft dessen der Spiel aufgesetzte Gewinn demjenigen zugeht, der das Spiel der Abrede oder sonst üblichen Spielregel nach gewinnt. Kunst: (b) oder vermischt Spiele sind weder auf Borg, noch baar Geld verbotten, so ferne es nur redlich und mit gebührender Masse daben zugehet. Bey blossen Glücksspielen (c) kann nicht nur das auf Borg Gewonnene nicht gefordert, sondern auch das Bezahlte wiederum zurück begehret werden, der Strafe zu geschweigen, welche auf die Spieler und Unterschleisgeber in Cod. geschlagen ist. Von simulirten Spielschulden, oder da fremdes Geld verspielt wird, siehe ibid.

§. 3

§. 6.



§. 6.

Wettung, **Loos**, **Glückshäfen** und **Lotterien**,
gen.
Glückshäf sind lauter Gattungen von Spiel, und zwar
sen, Lotte- die Wettung (a) oder sponsio ist eine Con-
rien und vention über die Wahrheit oder den Ausgang
Loos.

Wettung, Loos, Glückshäfen und Lotterien, dergestalt, daß derjenige, dessen Meinung damit übereinstimmt, einen gewissen Gewinn haben soll, welches auch unverboten ist, so weit weder über ungebührliche Dinge, noch mit Uebermaß gewettet wird. Das Loos (b) ist eine Handlung, wodurch man die Entscheidung oder Wahrheit der Sache, welche man auf andere Art nicht ausmachen will oder kann, einem ungewissen Ausschlag überläßt. Glückshäfen (c) und Lotterien differiren nur in modo, und kommen darin überein, daß derjenige, welcher den Glücks- topf oder Lotterie hält, den Auslegern vor das was ihre aufgehobene Zetteln oder Billets anzeigen, obligirt ist.

§. 7.

Wechsel Der sogenannte kleine Wechsel (a) welcher oder cam-nur in dem Geldumsatz besteht, ist effective bium. ein bloßer Tausch oder contractus innominatus. Der trassirte Wechsel (b) heißt, da einer dem andern baar Geld mit oder ohne lagio giebt, oder sich sonst mit selben versteht, daß



dass er ihm oder jemand andern benannten inner gewissen Zeit eben so viel durch seinen Freund erlegen lässt, und zu dem Ende einen oder mehr Wechsel- und Avisobrief ausständiget. Das strenge (e) und privilegierte Wechselrecht, Kraft dessen man in Wechselschulden weit geschwinder und gegen Säumige gleich mit persönlichen Arrest versfährt, ist in hiesigen Landen noch nicht eingeführt, sondern man versfährt in dergleichen Schulden und Handlungen nach den principiis juris communis.

§. 8.

Pacta successoria, dotalia, fideicomissa, ^{Andere} donationes & parentum inter liberos divi ^{unbenannt} siones, so weit alle diese Dinge per actum in ^{te con-} ventio- ter vivos geschehen, wie auch der Lehenecontract, nes.

Hypothecverschreibungen, Vergleich, und all andere pacta & conventiones, welche nicht de genere nominatorum sind, gehören ebenfalls anher, weil der Unterschied, welchen jus romanum inter pacta nuda, legitima, vestita, adjecta & contractus innominatos macht, Jure germanico & statutario völlig cessirt.

CAPUT XIII.

§. 1.

**Bon qua-
si contra-
ctibus** **Q**uasi contractus unterscheiden sich a veris
darinn, daß diese auf wahr und würlis-
cher, jene auf eingebildeter und a lege selbstsup-
plirter Einwilligung beruhen. Unter die quasi
contractus rechnet man aber negotiorum ge-
stionem, communionem und andere hernach
benannte Handlungen.

§. 2.

und zwar Negotiorum gestio heißt, (a) wenn man
de nego- ein freind und außergerichtliches Geschäft nicht
tiorum aus Schuldigkeit, sondern freiwillig, und zwar
gestione. ohne des Principalen Befehl und Vorwissen, je-
doch demselben zum Besten auf sich nimmt. Das
Geschäfte (b) nun, welches negotiorum ge-
stor einmal auf sich genommen hat, muß er auch
mit gebührendem Fleiße ausführen, alles, was
er deswegen an sich gebracht hat, principali re-
stituiren, auch dolum & culpam latam vel
leverm, zuweilen aber gar levissimam & ca-
sum prästiren. Dagegen (c) wird er a princi-
pali vor alle Schäden und Kosten indemnisiert.
Actio negotiorum (d) directa und contraria
hat um all obiges gegen einander statt.

§. 3.



§. 3.

Communio und societas sind zweierley, Commu- |
jene kann auch ohne Wissen und Willen der Theil- nione,
haber in re communi, z. E. inter collegata-
rios, condonatarios, entstehen, und ad quasi
contractum Anlaß geben, wann einer aus den
Theilhabern rem communem administret, dann
dadurch macht er sich den andern, und diese hin-
wiederum ihm ad præstandum præstanda obli-
gat. Mit der actione communi dividundo,
welche aus diesem quasi contractu entspringt,
hat es fast die Gewandtnuß wie mit der act. fam.
hercisc. Durch diese werden nur res hæreditariæ,
durch jene aber res singulares vertheilt.
Wie sich aber die Theilhaber unter sich zu verhälts
ten haben, so lang sie in communione behauß
sind, siehe oben de condominio P. 2. C. 2.

§. 16.

§. 4.

Was bey obschwebender grosser Schiffbruchs: Lege
gefahr (a) von der Ladung oder andern auf dem Rhodia,
Schiffe befindlichen Sachen aus Noth zur Ret-
tung der übrigen ausgeworfen wird, das muß
auch von diesen letzten mittels proportionirlichen
Betragts ex lege Rhodia wiederum vergütet
werden, welches auch argumento legis in all
andern, nicht seines eignen, sondern gemeins-

X 5

schafts



schafflichen Bestens wegen erlittenen Schäden statt hat, idque ex dupli regula æquitatis naturalis: omnium contributione sarcendum esse, quod pro omnibus impensum est, ac neminem cum damno alterius locupletari debere.

§. 5. 6.

Solutione Was man nur aus Ferthum und vermeintlichem Indebiti, der Schuldigkeit (a) indirekte bezahlet, oder giebt, das kann condicione indebiti wiederum zurück gefordert werden. Wobei der Kläger drey Stücke, und zwar indebitum, solutionem & errorem zu beweisen hat. Wer nicht ex errore sondern wissentlich (b) bezahlt, der kann nicht klagen, per regulam: cuius per errorem dati repetitio, illius consulto dati donatio est. Wer noch nicht (c) würlich bezahlt oder gegeben, sondern nur indebite versprochen hat, der kann zwar nicht agiren, wohl aber excipieren, ohne Unterschied inter errorem vel scientiam, quia facilius jura dant exceptionem, quam actionem. Im übrigen (d) supponirt man auch jure saltem statutario indebitum simplex, welches nämlich weder in obligatione civili noch naturali einen Grund hat. Wer die falsche causam (e) debendi zu beweisen habe, siehe ibid. in Cod.

§. 7.



§. 7.

Was um einer künftig, ehrbar, und be-Datione
nauit oder sonst bekannter Ursache wegen würk, ob cau-
lich übergeben wird, das kann per condi-
ctionem causa data, causa non secura wiede-
rum zurück gesodert werden, wann die causa
nur datum unterbleibt, weil der Empfänger
nicht gewollt hat. Wie aber, wann er nicht
gekonnt hat, vide in Cod.

§. 8.

Ist die Ursache, wegen welcher man etwas & quidem
giebt, schändlich und unehrbar (a) und zwar turpem
auf beiden Seiten, wie z. E. bey dem Hu-
renlohn, so ist die Sache wenigst Jure statuta-
rio confiscabel, und hat der tönische Rechtssatz,
meretrix turpiter facit, non turpiter acci-
pit, nicht mehr Platz. Ist nur der Geber (b)
allein in causa turpi, so kann er nicht klagen,
quia propriam turpitudinem allegans non
auditur. Solchemnach hat condictio ob tur-
pem causam nur noch in casu Platz, wann ac-
cipiens allein in turpi causa versirt. Der
Druckfehler, welcher in dem Text allhier mit
Verkehrung des Geberts und Empfängers be-
gangen worden, wurde zwar auch in den notis
ex inadvertentia übergangen, leuchtet aber je-
berman ex ratione in easu tertio apposita von
selbst gleich in die Augen.

§. 9.



§. 9.

sine causa, Sachen, welche von andern oder von uns selbst ohne Ursache in fremde Hände kommen, können wir auch per condictionem **sine causa** wieder zurück fordern, es seye die **causa** gleich Anfangs nulla vel injusta gewesen, oder nicht erfolgt, oder habe wenigst wieder aufgehoben.

§. 10.

receptione Vor das, was in öffentliche Wirthshäuser, ne in navi, cauponam, stabulum, oder Stallungen, und auf das Schiff gebracht wird, hat auch der Wirth, Stall- oder Schiffmeister, ohne Unterschied, ob er es selbst oder durch seine Leute eingenommen hat, und zwar sogar ex culpa levissima zu haften, es heißt auch diese Klage **actio ex recepto**.

§. 11. 12.

litis contestatione, & hereditatis aditione. Durch die Kriegsbevestigung (a) wird inter litigantes quasi contrahirt, um dem, was Recht und Urtheil giebt, nachzukommen, woraus **nistratio actio rei judicatae** entspringt. Mittels der Vormundschaftss Verwaltung und Erbschaftsanspruchung (b) wird ebenfalls, und zwar durch die erste zwischen dem Vormund und Pupillen, durch die andere zwischen dem hærede, dann legata-



gatariis und fideicommissariis quasi contra:
hirt.

CAPUT XIV.

§. 1, 2, 3.

Die Bezahlung begreift (a) in sensu lato alle De modis
modos tollendi obligationem in sich, ^{tollendi} obligatio-
in sensu stricto aber bedeutet sie nur die Entnem-^{nem,}
richtung einer Schuld in natura. Sie ist spe- ^{und zwar} de solu-
cies (b) alienationis, wodurch dominium ^{tione.}
rei solutæ transferirt wird. Wer demnach pro-
prio nomine bezahlen will, der muß liberam
rerum administrationem cum facultate alie-
nandi haben. Für andere (c) geht es nur tuto-
rio, administratorio, vel mandatario nomine
an. Ein dritter (d) kann zwar für den Schuld-
ner ad effectum liberationis bezahlen, ob er
aber auch den Regress an ihm habe, ist in Cod.
distinctive decidirt.

§. 4, 5.

Derjenige welcher bezahlt wird (a) muß entwe-
der selbst creditor seyn, oder wenigst denselben ^{Wem} man bezahlt
ex dispositione legis vel hominis z. E. von ^{len können.}
Amts: Anwalt: Erb: oder Vormundschaft we-
gen zu vertreten haben. Hiernächst (b) muß
auch der, welcher die Bezahlung für sich einneh-
me



men will, frey und ungesperrte Hand in Verwaltung seiner Güter haben. Was für ein mandatum (c) hierzu erforderlich sey, und ob man auch nunciis, cessionariis, aut solutionis causa adiectis mit Bestand und Sicherheit zahlen könne, siehe in Cod. & not.

§. 6. 7. 8.

Was bei Regulariter muß (a) das nämliche, was man zahlt wer- schuldig ist, und zwar ganz, auch mit eignen, den müsse. nicht mit fremden Mitteln bezahlet werden. Eins für das andere (b) ist also creditor anzunehmen nicht schuldig, es sey dann das nämliche nicht mehr zu haben, oder in stipulatione faciendi, obligatione alternativa, datione in solutum aut debitibus pecuniariis. Die Bezahlung in Schiedmünzen darf nicht über 25. fl. betragen, und bei Münzveränderungen siehet man circa valorem monetæ ad tempus solutionis. Stück- oder Abschlagszahlungen (c) gehen nur an, wann es so pactirt ist, und mehr andern in Cod. specifirten Fällen.

§. 9. 10.

Zeit und Ort der Bezahlung Die Bezahlung muß (a) in recht bequem und gelegener Zeit geschehen. Vor Ablauf der bestimmten Zeit kann zwar debitor, dem sie zum Besten bestimmt ist, die Zahlung anticipiren, creditor aber solche nicht fordern. Circa locum



locum (b) solutionis hat man sich zuförderst nach den pactis zu richten, bey Ermanglung derselben in loco, wo creditor domicilium hat, zu bezahlen. Ueberhaupt (c) muß locus solutionis sicher, bequem und gelegen seyn. Bey differenten (d) Werth, Maas oder Gewicht wird vorzüglich ad locum contractus gesehen.

§. 11.

Dominium rei solutæ auf Seiten des creditoris (a) und die Erlösung der Obligation derselben, auf Seiten des debitoris sind die effectus solutionis. Der letzte kann (b) Zug für Zug nicht nur eine Quittung, sondern auch seinen Schuldschein wieder zurück, oder wann solcher verloren ist, einen Revers oder Mortificationschein begehren.

§. 12. 13. 14.

Solutio ist facti (a) muß also durch Quitt- und Besetzungen, Zeugen, Muthmassungen und andere weiß Probsmittel dargethan seyn. Von der Präsumtion (b) welche aus der Cassation oder Zurückgabe des Schuldscheins, Annahme der jüngern Zinsen, Gilten oder Zahlungsfristen, langen Stillschweigen, und mehr dergleichen Umständen erwachsen, siehe in Cod. & not. In dubio (c) was für eine aus mehr unterschiedlichen Schulden bezahlet worden sey, ist die Vermuthung



muthung regulariter mehr pro liquidis als illiquidis, mehr pro usuris als sorte, mehr für die beschwerlich als leichtere, mehr für die ältere als jüngere. Omnibus paribus hält man das für, es sey die Zahlung ab jeder Post pro rata geschehen.

§. 15. 16.

Von offe: Nimmt creditor die Zahlung (a) nicht an, rirt. und recusirter so kann debitor solche bey seiner oder des Bezahlung creditoris ordentlicher Obrigkeit thun, welches depositum Juris genannt wird, und so viele Würfung als die Ordinarizahlung selbst thut, soferne es nur mit dem actu oblationis, ob-signationis, depositionis legaliter und nach Vorschrift des Codicis zugehet, weswegen auch ratsam ist, diesen dreysachen actum coram judice creditoris zu verrichten. Oblatio verbalis (b) seu minus solennis thut quo ad immobilia, incorporalia, und so viel das Vieh betrifft, eben die Würfung als obgedachte depositio realis. In Geld und andern Mobilien aber macht sie mehr nicht, als daß debitor nicht mehr in mora solvendi, sondern creditor in mora accipiendo sey.

CA-



CAPUT XV.

§. 1.

Nach der Bezahlung folgen nun auch die übrige De com-
modi tollendi obligationem und zwar pensatio-
compensatio, (a) welche im engen Verstande die ne.
Art und Weise bedeutet, reciprocirliche Schul-
den inter eosdem debitores & creditores
mittelst der Abrechnung gegen einander aufzuhe-
ben. Sie supponirt also ein (b) debitum mutuum,
speciali jure non exceptum, nec alienum,
sed proprium, certum & liquidum, purum
& absolutum, nec non genericum & qui-
dem ejusdem generis ac qualitatis. Unter
die debita (c) specialiter excepta gehören die
ex spolio, deposito, und so viel die Strafe be-
trifft, ex delicto, wie auch debita fiscalia vel
publica inter diversas stationes. Mittelst der
Compensation (d) werden debita ipso jure ge-
gen einander aufgehoben, per regulam, idem
est solvere ac compensare.

§. 2.

Die Retention, da (a) dasjenige, was man Retentio-
von debitoris Sachen in Händen hat, nur so ne.
lange aufbehalten wird, bis man von ihm be-
friedigt ist, hat zwar mit der Compensation vie-

le Ahnlichkeit, dienet aber gleichwohl nicht zu Aufheb: sondern Sicherstellung des debiti, und hat auch um debita (b) non connexa & adhuc illiquida, dummodo verisimilia Platz, ex principio, melius est retinere, quam petere. Man supponirt daben (c) ex parte retinentis possessionem rei retentæ vel saltem detentionem nullo vitio affectam.

§. 3.

Confusio-
ne.

Kommen Jura correlata in einer Person zusammen, wie es sowohl in juribus personalibus als realibus per successionem öfter geschiehet, so wird Jus & obligatio per confusione aufgehoben, quia nemo potest esse suimetipius debtor & creditor. Die Absätze siehe in Cod.

§. 4. 5. 6.

Novatio-
ne, dele-
gatione,
expro-
missione.

Wann die Schuld in modo vel causa debendi (a) inter eundem creditorem & debitorem solchergestalt abgeändert wird, daß sie völlig erloscht und eine ganz andere Schuld hieraus erwachset, so heißt es novatio in specie sicut dicta, kommt aber eine dritte Person entzwischen, und wird statt des vorigen ein anderer debtor mit allseitiger Einwilligung substituirt, so wird es delegatio, oder da es invito vel absente debitore geschiehet, expromissio genannt.

Nova-



Novatio vel delegatio (b) tacita hat wenigst Jure statutario keinen Bestand, sondern es muß expresse geschehen. Delegatio (c) erfordert auch allemal drey Personen, nämlich einen creditorem und zwey debitoren. Jener heißt delegatarius, von diesen beyden aber einer debtor delegans, und der andere debtor delegatus.

§. 7.

Von der Delegation oder Ueberweisung ist *Assig-
natio* (a) oder Anweisung, da nämlich debi-
tor creditori bey einem Dritten die Bezahlung
anweiset, unterschieden, dann obschon auch hier
drey Personen, nämlich debtor assignans, cre-
ditor assignatarius und tertius assignatus con-
curriren, so wird doch Assignant so lange nicht
liberirt, bis creditor assignatarius von assigna-
to bezahlt ist, indem das Sprüchwort sagt, An-
weisung ist keine Zahlung, wohingegen dele-
gans mittelst der Delegation liberirt ist, es mag
gleich delegatarius à delegato bezahlt seyn oder
nicht. Nebstdeme müssen in delegatione alle
drei verstanden seyn, wohingegen in assignatio-
ne consensus assignati eben nicht nöthig ist.

§. 8. 9.

Acceptilatio (a) geschehe zwar bey den Rö-
mern nur per stipulationem solennem, heut latione,
zu Tage aber per pactum de non petendo ^{pacto de}
_{non petendo}

S 2

wel:



tendo aut welches den nämlichen Effect thut, und wird auch satisfa- acceptilatio mit der Remission und Liberation factio- nunmehr pro synonimis geachtet. Satisfac- ne.

ctio (b) begreift in weitschichtigen Verstand alle modos tollendi obligationem, im engea aber jene allein, da sich debtor auf andere Maas, als in der Obligation enthalten ist, befriedigen lässt.

§. 10.

Renun- Renunciatio (a) gehört ebenfalls unter die ciatione, modos tollendi obligationem, dann das Jus, reser- dessen man sich begiebt, ist das correlatum obli- vationis, folglich fällt eines mit dem andern weg. tatione, protesta- Von den Erbverzichten insonderheit siehe oben tione.

P. 3. C. II. §. 2. &c. Der Renunciation steht die Reservation (b) und Protestation entgegen. Durch jene geht das Recht verloren, durch diese wird es salvirt, oder erhalten, sofern sie nur re adhuc integra geschiehet und nicht facto proprio contraria ist. Hæc enim nil operatur.

§. 11.

Mutuo Der Knopf, welcher mutuo consensu ge- dissensu, macht worden ist, (a) löset sich auch mutuo dis- conventione sensu wiederum auf. Per regulam, res eo- aut im- plemento dem modo dissolvi, quo colligantur. Mit- non se- telst der Contravention, (b) welche ein Theil zu euto. Schluß



Schulden bringet, wird der andere Theil seiner Obligation nicht entbunden, dann das Spruchwort, frangenti fidem fides frangatur eidem gehet Jure saltem civili nicht an, sondern es folgt nichts anderst, als actio ad implementum, oder exceptio implementi non secuti daraus.

§. 12.

Durch den volligen Untergang (a) der Sache Interitu wird man der Obligation nur entbunden, wann jener citra culpam vel dolum debitoris sich ergiebt. Durch die Veränderung der Sache (b) fällt die Obligation nicht so leicht weg, dann ob schon selbige clausulam rebus sic stantibus allezeit stillschweigend in sich hält, so legt man doch selber ausser den in Cod bemerkten drey requisitis keine Kraft und Wirkung beh.

§. 13.

Da restitutio alles im vorigen Stande stellt, Restituto hebt sie auch die Obligation auf. Wie weit aber solche so wohl bey Minderjährigen als andern quo ad judicialia & exrajudicialia noch statt habe, kommt anderwärts vor.

§. 14.

Der Tod, die Zeit und Verjährung, capitis diminutio, und wann zwey causæ lucrativæ übrigen modis

tollendi
obligatio-
nem und auch noch anhero gerechnet. Generaliter ist
Was ge-
neraliter
davon zu
wecken.
zusammen kommen, werden (a) mit mehr andern
bey diesen und all obigen zu merken, (b) daß die
einmal erloschene Obligation nicht wieder revisi-
re, daß kein Unterschied mehr seye, ob sie
ipso Jure oder ope exceptionis aufgehoben
werde. Dass endlich mit der Hauptobligation
regulariter auch alle accessoria, z. E. Pfand,
und Bürgschaften mit wegfallen per regulam:
Corruente principali corruit accessorium.

CAPUT XVI.

§. 1.

Von Verbrechen. Auf die Obligation ex contractu folgt die ex
delicto (a) worunter man nichts anderst als
ein factum versteht, welches gegen Gesetz und
Verbot aus freyen Muth und Willen verübt wird.
Man theilet die delicta (b) in vera vel quasi,
publica & privata, secularia, ecclesiastica,
militaria und so weiter ein. Vera vel quasi
sind sie, je nachdem solche auf einem dolo oder
culpa beruhen. Unter publicis sind heut zu
Tage nur die criminalia oder Malefiz- und Frais-
fälle, unter privatis hingegen die civil und nie-
dergerichtliche Verbrechen, vulgo Frevel, ver-
standen. Von den ersten wird in Cod. crim.
Von den andern aber hier gehandelt.

§. 2.



§. 2. 3. 4.

Ex delicto macht man sich auf doppelte Weis und der
se obligat, (a) erstens der Obrigkeit zur Strafe, ^{actione} pœnali &
zweyten dem beleidigten Theile zur Restitution, persecu-
Indemnisation, Satisfaction. Aus jener Obli- ^{toria ex}
gation entspringt actio pœnalis, aus dieser per-
secutoria. Beide gehen ad diversum finem,
hebt also eine die andere nicht auf. Wem, und
gegen wen nun actio pœnalis (b) zustehet, wo
und wie sie verhandelt werde, auch was circa
modum pœnæ, sonderbar in Geldstrafen zu
beobachten, und wie diese Klage wiederum cessi-
re, siehe in Cod. & not.

§. 5.

Actio furti aut vi bonorum raptorum, Condi-
welche nach römischen Rechte gegen Diebe und ^{etione} Räuber auf das duplum, triplum vel qua- ^{furtiva} druplum gehet, ist wenigst hier zu Lande nicht ^{bei Raub} und ^{Diebs-}
mehr in usu. Wohl aber subsistit condicatio ^{ställen.}
furtiva noch, welche damnificato pro restitu-
tione & indemnisatione zustehet, wie auch rei
vindicatio contra tertium rei furtivæ pos-
sessorem.

§. 6.

Wegen zugefügter Beschädigung hat actio le- ^{Actione} legis
gis aquiliæ (a) gegen Damnificanten statt, da^r ^{aquiliæ} in damno
S 4 ^{mit dato.}



mit er den Schaden erstatte, soferne solcher (b) nur wirklich und zwar dolo vel culpa lata, levi, aut levissima geschehen, und erweislich ist. In der Schädigung desselben (c) siehet man Jure hodierno nur auf die Zeit, da solches geschehen ist. Wie der Schade (d) bey Feldfrüchten, oder in Verwund- und Entleibungen, item in delictis carnis geschahet werde, siehe in Cod. Nebst der Schadenserschung greift auch pena (e) civilis, oder nach Gestalt und Größe desselben wohl gar criminalis von Amts wegen Platz.

§ 7.

Actione In Schäden, welche von dem Vieh oder seib-
noxali, eignen Leuten zugesfügt werden, (a) raumt das rö-
de paupe- mische Recht gegen die Herrschaft des Viehes oder
pastu &c. Knechts actionem noxalem, und zwar in Vieh-
schäden actionem de pauperie, oder in Alez-
und solchen Schäden, welche der Natur des
Thiers gemäß sind, actionem de pastu, in all
übrigen Viehschäden aber, welche zugleich culpa
hominis veranlassen werden, z. E. Bey schäd-
lich- oder gehetzten Vieh, obbemeldte actionem
legis aquiliat ein. Da wir heut zu Tage keine
Leibeignen (b) in sensu juris romani haben, so
cessirt actio noxalis in diesem Stück, wohl hin-
gegen ist actio de pauperie, oder welches nun-
mehr einerley ist, actio de pastu noch so weit
in



in usu, daß der Herr des Viehes entweder den Schaden erstatten, oder das Vieh noxae geben, id est, für den Schaden in solutum überlassen muß. Ist er aber in culpa, und wird act. leg. aquil. hierum convenirt, hat er obige Wahl nicht, sondern muß den Schaden simpliciter ersehen.

§. 8.

Wer auf einem Ort, wo freye passage ist, Actione im Vorbengehen von einem Haus begossen, oder de effuso geworfen wird, der kann den Hausherrn (a) um *acto*, *posito* vel deje- den dadurch erlittenen Schaden actione de effusione vel suspenso so vel dejecto belangen. An verrufen: oder mit den gewöhnlichen Bauzeichen versehenen Orten hat sich der Geworfene den Schaden selbst bezumessen, und hat die Klage nicht statt. Falls sich auch (b) *damnicatus ad deficientem vel effundentem* bereits selbst gehalten, und selbig, wie es ihm allerwegen freystehet, act. leg. aquil belangt hat, cessirt obige Klage gegen den Hausherrn ebenfalls. Actio de suspenso vel posito (c) hat gegen jenen, welcher an offenen freyen Orten etwas gefährlicher Weise aufhentet oder aufstellt, der Strafe willen statt.

§. 9.

Damnum futurum (a) & imminentis wird Nunciatheils per nunciationem novi operis, theils tione novi operis.

§ 5

act.



act. damn. inf. & aq. pluv. arcend. abgewendet, melius enim est intacta jura servare, quam post vulneratam causam remedium quærere. So viel die nunc. nov. oper. belangt (b) besteht solche in dem Verbot, wo durch ein präjudicirlicher Bau, welcher noch nicht vollendet, sondern erst angefangen ist, niedergelegt wird, dann so bald das Verbot einmal legaliter geschehen ist, muß mit dem Bau bis zu Ausmachung der präjudicirlichen Frage, ob solcher von Rechtswegen statt habe, ingehalten oder das weitere Bauwerk von dem Bauherrn wiederum abgethan, und alles in pristinum statum, wie es tempore nunciationis gewesen ist, auf seine eigne Kosten hergestellt werden. Jure communio kann nunciatio zwar extrajudicialiter so wohl mit Worten als Werken, Jure statutario aber nur judicialiter von der ordentlichen Obrigkeit, und zwar dem Bauherrn selbst, oder in seiner Abwesenheit den Bauleuten geschehen.

§. 10.

Actione
damni
infecti.

Actio damni infecti heißt die Klage, da wir begehren, man soll unsren Nachbarn (a) anhalten, daß er sein haufälliges Haus reparire, oder vor allen daraus erfolgenden Schaden Caution leiste. Thut er weder eines, noch anderes, so wird Kläger Jure romano zwar immittirt, Jure hodierno aber läßt die Obrigkeit den



den Baufall schäzen und wenden, oder das Haus quanti plurimi verkaufen, und die nöthige Reparation durch den Käufer verfügen. Ex argumento legis (b) greift dieses auch in andern dergleichen besorglichen Schäden Platz.

§. 11.

Wann ein neuer Damm angelegt, und das Aquæ schädliche Regenwasser dadurch auf andere Grün-^{pluviae arcendæ.} de getrieben wird, so hat actio (a) aquæ pluviae arcendæ dagegen statt, damit der Damm auf Kosten desjenigen, der solchen angelegt hat, wiederum abgestellt, und der allschon daraus erfolgte Schade gut gemacht werde, welches sich ex argumento legis (b) auch auf andere Wasserwerke und Beschlächt extendirt, wann dergleichen etwann in flumine publico eigenmächtiger Weise, oder in privato nicht so viel zu Bewahrung seines Gestattes, als einem andern zu Schaden angelegt werden. Ob und wie weit man aber den Wassereinbruch zu wenden, oder wider Willen hierzu zu concurriren habe, siehe in Cod. & not.

§. 12.

Actio de publicanis (a) nach welcher der Actione Zollner das, was er zu viel eingenommen hat, ^{de publi-} canis, ^{canis, ve-} in duplo vel quadruplo restituiren muß, ist etigalibus ^{& com-} zwar juris romani, aber nicht hodierni, son- ^{missis.}
dern



dern es werden so wohl diese als andere Amtsercessen an dem Zöllner pena extraordinaria & arbitria bestraft, so weit sie nicht in ein anders benanntes crimen einschlagen. Actio de commissis (b) heist die Klage, welche auf die Confiscation des zollbaren Guts wegen begangener Mauthdesfrauadion gestellt wird. Sie supponirt allezeit dolum. Ob culparam wird man zwar in doppelte Zollgebühr oder andere willkürliche Strafe, nicht aber in confiscationem condamnirt. Was zu Vermeidung deren ein jeder Zoll- oder Mauthgast (c) in hiesigen Landen zu beobachten habe, das giebt die Mauth- und Accisordnung von An 1765. wovon der Inhalt in not ad Cod. nur en gros und nach den Rubriken angeführt wird.

CAPUT XVII.

§. 1. 2.

Von der **Injuria** (a) bedeutet in sensu lato alles Unrecht, in stricto aber das Verbrechen, da jemand an seiner Ehr und guten Namen geflossner Weise angegriffen wird, welches sowohl mit Worten als Werken zu geschehen, und eben daher injuria in verbalem & realem getheilt zu werden pflegt.

§. 3.



§. 3.

Leute, welche weder doli, noch culpæ capa-
ces sind, hat man (a) einer injuri zwar wohl ^{injuriirt} tiren oder
passive, nicht aber active für fähig zu schäzen. werden
Das Sprichwort, volenti non sit injuria, könne.
verstehtet (b) sich nur von Sachen, welche in sei-
ner Macht stehen, und ist im übrigen (c) einer-
ley, ob man an selbst eigner Person directe &
immediate, oder an den Seinigen indirecte
und mediate beschimpft wird.

§. 4.

Das wesentliche Stück, ohne welchen man eine Von dem
injuri weder begehen, noch begreifen kann (a) animo in-
ist animus injuriandi, und zwar directus oder juriandi.
indirectus, je nachdem die Beschimpfung unser
Hauptzweck, oder nur von dem was wir ihun,
eine nothwendige Folgerung ist. In indifferenten
Sachen wird solcher nicht präsumirt, wohl aber
in Sachen, welche schon an sich schimpflich sind,
z. E. das Schelmen schelten, oder Maulschellen.
Wie weit selbiger (c) bei der Geistlichkeit, Obrigs-
keit, Advocaten und Schriftstellern, oder jenen,
welche ihren authorem nennen, oder die Prob
machen, und mehr andern präsumirt werden, siehe
in Cod. & not.

§. 5.



§. 5.

Von der
actione
injuria-
rum.

Actio injuriarum ist pcenalis oder persecutoria. Eine zielt auf die Strafe, welche nicht nur civilis, sondern auch in injuriis atrocibus malefizisch ist. Diese hingegen geht auf des Klägers privat interesse, und ist entweder recantatoria, oder æstimatoria juxta §. seq. 6. 7. all diese actiones concurriren nicht nur elective, sondern auch cumulative, so das eine die andre nicht aufhebt. In Realinjurien kommt actio legis aquiliæ wegen der Kosten und Schäden hinzu.

§. 6.

Æstimato-
ria, &
recanta-
toria.

Actio injuriarum æstimatoria (a) wird genannt, wann Kläger die Schmach schält, und den Werth verlangt. Es wird zwar derselbe allzeit eidlich betheurt, dem ungeacht kann die Obrigkeit die Uebermaas moderiren. Actio ad palinodiam (b) seu recantatoria geht auf den Widerruf, welcher jedoch nur in injuriis verbalibus statt hat. Reales werden nicht widerrufen, sondern abgebetten, und dieses geschiehet auch auf dem Fall, da man jemand seine Leibs, oder Gemüthsängel, oder wahrhaftige Schandthaten animo injurandi vorwirft. Bequemt sich (c) condemnatus ad revocationem vel deprecationem nicht, so hält man



man ihn durch Gefängniß und schmale Kost hierzu an, oder läßt solche endlich statt seiner durch den Scharfrichter oder Schergen verrichten (d) sowohl in act. æstim. als recantatoria hält die Sentenz gemeiniglich clausulam, salvo honore, in sich.

§. 8. 9.

Injuria ist facti, muß also von dem Klä. Beweis ger bewiesen werden, welches sowohl per te ^{bey der} Injurien-
stes als andere Probsmittel geschehen kann. ^{klage.}
In was für Umständen man denselben auf seine sichtige Wunden schwören lasse, siehe in Cod.

§. 10 bis 17.

Die Injurienklage wird (a) durch den Tod ^{Wie selb-} des Injurianten oder Injurirten, durch aussgewieder drücklich oder stillschweigende Vergebung, und ^{aufgehoben werde.} Reconciliation, Verjährung, Declaration, Concursus, Landesfürstlichen Machtspruch, oder auch von der Obrigkeit ex officio aufgehoben. So viel die Verjährung (b) insonderheit betrifft läßt unser Jus statutarium præscriptionem annalem nur quo ad injurias verbales zu. Die Declaration (c) oder Ehrensinceration dienet statt des Widerrufs nur bey adelichen oder andern ansehnlichen Personen. Concursus (d) hebt die Schmachklage nur in Ansehung derjenigen

gen



gen auf, welche indirekte beschimpft sind, wann directi injuriati selbst klagen. Das obrigkeitliche Amt (e) aber macht nur in geringern Injurien, oder wo das factum sehr unlauter ist, einen Strich durch die Klage.

§. 18.

Retorsio
injuriæ.

Injuriæ verbales (a) können retorquirt werden, soferne solches nur legaliter geschiehet. Die blosse Lügenstrafung ist wenigst Jure statutario keine Retorsion, sondern die nämliche injuri muss man wiederum zurück schieben. Mehr Minder oder etwas anders darf nicht retorquirt werden. Bei Injurien, welche man jemand in Gegenwart zufügt, leidet Retorsio keinen Verschub, sondern muss gleich auf der Stell, in der Abwesenheit aber längst inner Monat Zeit à die notitiae geschehen. Effectus retorsionis ist, daß die Schmachklage dadurch aufgehoben wird, und die retorquirte injurie so lange auf injuriante liegen bleibt, bis er die angeworzen und zurückgeschobene Schandthat darthut. Excessivæ retorsiones thun obige Wirkung nicht, sondern werden vielmehr pro injuria nova & reciproca geachtet. Retorsio retorsionis ist auch niemal erlaubt.

§. 19.

Was ein Pasquill oder libellus famosus
Von
pasquillen sey, siehe Cod. crim. P. I. C. 8. §. II.
Die



Die Retorsion hat hierinn nicht Platz, wohl und libel.
aber, wann der author ausfindig gemacht wird, sis.
actio æstimatoria & recantatoria. Den öf-
fentlichen Verurs, welcher der Pasquillen
halber ergangen ist, siehe in
not. ad Cod.



Fünfter Theil.

CAPUT XVIII.

§. 1. 2.

Lehen hat zwar unterschiedliche Bedeutung. Von Lehen
Hier ist die Rede nur von solchen Lehen: oder feu-
gütern, welche mit dem dominio utili gegen
besondere Treueleistung jemand verliehen sind, zu
latein, feudis. Von dem allodio, welches
feudo entgegen gesetzt wird, und andern affini-
bus feudi, siehe unten §. 62.

§. 3. 4. 5.

Feudum equestre (a) vel nobile, oder Eintheit
Ritterlehen wird von dem hievon zu leistenden selben in
Ritterdienst, bursaticum oder Beutellehen hinge-
gen von der bei jeder Renovation zu verrei-
chender Geldprästation also genannt, und ist & anti-
hier zu Lande kein Lehen, welches nicht zu ei-
ner

E

ner

